Bundesgesetzblatt

2845

Teil I

Z 1997 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1977	Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 77	Düngemittelverordnung	2845
19. 12. 77	Verordnung über Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Düngemittelüberwachung (Probenahme- und Analyseverordnung — Düngemittel)	2882
19. 12. 77	Verordnung über die Errichtung eines wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen	2885
20. 12. 77	Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	2886

7400-1-1

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 49	2908
Verkündungen im Bundesanzeiger	2908

Düngemittelverordnung

Vom 19. Dezember 1977

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 3 und des § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zulassung von Düngemitteltypen

Die in Anlage 1 festgelegten Düngemitteltypen werden zugelassen.

§ 2

Kennzeichnung von Düngemitteln, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen

(1) Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gekennzeichnet sind.

(2) Die Düngemittel müssen mit den in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführten Angaben gekennzeichnet sein. Sie dürfen zusätzlich mit den in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Angaben versehen werden.

(3) Die Düngemittel dürfen nur dann mit der Bezeichnung „EWG-DÜNGEMITTEL" gekennzeichnet werden, wenn dies nach Anlage 1 zulässig ist und andere als die in Anlage 2 Nr. 1 und 2.1 bis 2.4 aufgeführten Angaben nicht verwendet werden.

(4) Zulässige Angaben nach Anlage 2 Nr. 2 dürfen nicht im Widerspruch zu vorgeschriebenen Angaben nach Anlage 2 Nr. 1 stehen. Handelsübliche Warenbezeichnungen dürfen der Typenbezeichnung hinzugefügt werden; sie dürfen deren Aussagekraft nicht beeinträchtigen. Angaben nach Anlage 2 Nr. 2.3 bis 2.6 müssen von Angaben nach Anlage 2 Nr. 1, 2.1 und 2.2 deutlich abgesetzt sein.

(5) Nährstoffe sind in Worten und in chemischen Symbolen anzugeben. Dabei sind die nachstehenden chemischen Symbole zu verwenden:

Stickstoff	N
Phosphat	P_2O_5
Kaliumoxid	K_2O
Calcium	Ca
Calciumoxid	CaO
Calciumcarbonat	$CaCO_3$
Magnesium	Mg
Magnesiumoxid	MgO
Magnesiumcarbonat	$MgCO_3$
Bor	B
Eisen	Fe
Kobalt	Co
Kupfer	Cu
Mangan	Mn
Molybdän	Mo
Zink	Zn

Die Nährstoffe Phosphat, Kaliumoxid, Calciumoxid, Calciumcarbonat, Magnesiumoxid und Magnesiumcarbonat können außer in der Oxidform oder Carbonatform zusätzlich auch in der Elementform angegeben werden. Dabei sind die Gehalte wie folgt umzurechnen:

P_2O_5	× 0,436	=	P (Phosphor)
K_2O	× 0,83	=	K (Kalium)
CaO	× 0,715	=	Ca
$CaCO_3$	× 0,4	=	Ca
MgO	× 0,6	=	Mg
$MgCO_3$	× 0,288	=	Mg.

(6) Werden die Düngemittel zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 4 des Düngemittelgesetzes genannten Zwecken in den Verkehr gebracht, so genügt es zur Kennzeichnung, wenn die vorgesehene Zweckbestimmung eindeutig ersichtlich ist. Außerdem sind bei Düngemitteln nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Düngemittelgesetzes der Name oder die Firma sowie die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen anzugeben.

(7) Die Düngemittel dürfen ungekennzeichnet abgegeben werden, wenn die abgegebene Menge nicht mehr als 25 Kilogramm beträgt, für sie keine Verpackung vorgeschrieben ist und sie nicht nur Spurennährstoffe enthalten. Auf Verlangen sind dem Empfänger die in Anlage 2 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Angaben bei der Übergabe schriftlich zu machen.

§ 3

Kennzeichnung von Düngemitteln, die keinem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen

Düngemittel, die keinem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, ausgenommen Wirtschaftsdünger, dürfen zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 4 des Düngemittelgesetzes genannten Zwecken gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der vorgesehenen Zweckbestimmung gekennzeichnet sind. Außerdem ist anzugeben

1. bei Düngemitteln nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 4 des Düngemittelgesetzes der Name oder die Firma sowie die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
2. bei Düngemitteln nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes ferner die das Düngemittel bestimmenden Bestandteile.

Weitere Angaben sind zulässig.

§ 4

Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen

(1) Stoffe nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes, Wirtschaftsdünger nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes und Torf (Natur- und Hilfsstoffe) dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit den in Anlage 3 aufgeführten Angaben gekennzeichnet sind. Weitere Angaben sind zulässig. Die Kennzeichnung ist bei Wirtschaftsdüngern, auch wenn sie aufbereitet sind, nicht erforderlich, wenn sie von dem Betrieb, in dem sie anfallen, an andere zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.

(2) Werden bei Natur- und Hilfsstoffen in der Kennzeichnung Angaben über Gehalte an Nährstoffen gemacht, so sind die Gehalte in Gewichtsprozenten anzugeben. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend. Ungefähre Gehaltsangaben sind zulässig, wenn auf mögliche Schwankungen hingewiesen wird.

§ 5

Art der Kennzeichnung

(1) Die Angaben zur Kennzeichnung nach § 2 Abs. 2 bis 6 und den §§ 3 und 4 müssen in deutscher Sprache abgefaßt und deutlich lesbar sein; andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet werden. Bei Düngemitteln und Natur- und Hilfsstoffen, die in geschlossenen Packungen oder geschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, sind die Angaben gut sichtbar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst, auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder auf einem Anhänger anzubringen. Andernfalls sind die Angaben auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem Warenbegleitpapier zu machen, von denen mindestens ein Stück der Ware beigefügt sein muß.

(2) Bei Düngemitteln und Natur- und Hilfsstoffen in Behältnissen mit mehr als 100 Kilogramm Inhalt genügt eine Kennzeichnung nach Absatz 1 Satz 3.

(3) Solange Düngemittel und Natur- und Hilfsstoffe vom Hersteller unverpackt vorrätig gehalten werden, ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich.

(4) Werden Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, schriftlich angeboten, so genügt es, wenn in dem Angebot die Angabe der Typenbezeichnung nach Anlage 2 Nr. 1.1, bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern in Verbindung damit auch die dort vorgeschriebenen Angaben der Höhe der Gehalte sowie die Angaben nach Anlage 2 Nr. 1.4 gemacht werden. Werden Natur- und Hilfsstoffe schriftlich angeboten, so genügt es, wenn in dem Angebot von den in Anlage 3 vorgeschriebenen Angaben die dort in den Nummern 1.1 und 1.2 aufgeführten Angaben gemacht werden.

(5) Bei nicht als EWG-Düngemittel bezeichneten Düngemitteln und bei Natur- und Hilfsstoffen, die in den Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes zum Zwecke der Abgabe an andere verbracht werden und nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet sind, genügt es, wenn sie unverzüglich nach dem Verbringen, jedoch in jedem Falle vor der Abgabe nach Maßgabe dieser Verordnung gekennzeichnet werden. Bei als EWG-Düngemittel bezeichneten Düngemitteln, deren Kennzeichnung nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, gilt Satz 1 entsprechend für die Kennzeichnung in deutscher Sprache.

§ 6

Toleranzen

(1) Bei Düngemitteln, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, werden für Abweichungen der angegebenen Gehalte an typbestimmenden Bestandteilen, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten sowie an Nebenbestandteilen von den bei der Überwachung festgestellten Gehalten die in Anlage 4 aufgeführten Toleranzen festgesetzt. Sind in Anlage 1 keine Höchstgehalte für typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen oder Nährstofflöslichkeiten festgesetzt, so dürfen die angegebenen Gehalte auch über die nach Satz 1 festgesetzten Toleranzen hinaus überschritten werden. Andere Toleranzen werden nicht eingeräumt.

(2) Die Toleranzen gelten nicht für in Anlage 1 festgesetzte oder in der Kennzeichnung angegebene Mindest- oder Höchstgehalte.

§ 7

Verpackung

Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen in den Fällen, in denen es in Anlage 1 Spalte 6 vorgeschrieben ist, nur verpackt oder in Packungen oder Behältnissen der dort bezeichneten Art gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen § 2 Abs. 1, §§ 3 oder 5 Düngemittel oder
   b) entgegen § 4 Abs. 1 oder § 5 Natur- und Hilfsstoffe

   gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, oder
2. entgegen § 7 Düngemittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt sind.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Soweit für Natur- und Hilfsstoffe nach bisher geltenden Vorschriften eine Kennzeichnung vorgeschrieben war, dürfen sie bis zum 30. Juni 1979 mit dieser Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden. Soweit für Natur- und Hilfsstoffe bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung keine Kennzeichnungspflicht bestand, dürfen sie bis zum 30. Juni 1979 mit den bisher handelsüblichen Bezeichnungen und Angaben in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Anlage 1
zu §§ 1, 2 Abs. 3, 6 und 7

Typenliste

Vorbemerkung

Düngemittel, die einem in Spalte 6 mit einem Stern (*) versehenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 als EWG-Düngemittel bezeichnet werden.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Abschnitt 1					
Mineralische Einnährstoffdünger					
1. Stickstoffdünger					
Kalkmagnesiasalpeter	13 % N 5 % MgO	Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Gehalt an Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Calciumnitrat, Magnesiumnitrat	*
Kalksalpeter	15 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Gehalt an Ammoniumstickstoff höchstens 1,5 % N	Calciumnitrat, auch Ammoniumnitrat	* Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben werden
Natronsalpeter	15 % N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat	*
Chilesalpeter	15 % N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat; aus Caliche	*
Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	20 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniumsulfat	* Der Düngemitteltyp darf als „Schwefelsaures Ammoniak" bezeichnet werden
Dicyandiamidhaltiges Ammonsulfat	20 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Dicyandiamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Gehalt an Dicyandiamidstickstoff mindestens 2 % N	Ammoniumsulfat, Dicyandiamid	—
Stickstoff-Magnesiumsulfat	19 % N 5 % MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Gehalt an Nitratstickstoff mindestens 6 % N; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Magnesiumsulfat	*
Stickstoff-Magnesia	19 % N 5 % MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff; Gesamt-Magesiumoxid	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Gehalt an Nitratstickstoff mindesten 6 % N; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Nitrate, Ammonium-, Magnesiumverbindungen (Dolomit, Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat)	* Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben werden

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter)	20 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff, beide Stickstofformen ungefähr je zur Hälfte	Ammoniumnitrat, auch Carbonate und Sulfate des Calciums und Magnesiums	* Der Düngemitteltyp darf als „Kalkammonsalpeter" bezeichnet werden, wenn neben Ammoniumnitrat nur Calciumcarbonat (Kalkstein) oder Magnesium- und Calciumcarbonat (Dolomit) in einer Mindestmenge von 20 % enthalten sind; die Carbonate müssen einen Reinheitsgrad von mindestens 90 % aufweisen
Ammonsulfatsalpeter, umhüllt	24 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Gehalt an Nitratstickstoff mindestens 5 % N, mindestens 70 Hundertteile kunststoffumhüllte Granulate	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat; Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff	—
Ammonsulfatsalpeter	25 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Gehalt an Nitratstickstoff mindestens 5 % N	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat	*
Kalkstickstoff	18 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75 % des angegebenen Stickstoffs als Cyanamid gebunden	Calciumcyanamid, Calciumoxid, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	*
Nitrathaltiger Kalkstickstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75 % des angegebenen Nicht-Nitratstickstoffs als Cyanamid gebunden; Gehalt an Nitratstickstoff mindestens 1 % N, höchstens 3 % N	Calciumcyanamid, Calciumoxid, Nitrat, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	*
Harnstoff	44 % N	Gesamtstickstoff als Amidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Amidstickstoff; Gehalt an Biuret höchstens 1,2 %	Carbamid	*
Oxamid	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Gehalt an Ammonium- oder Nitratstickstoff höchstens 4 % N	Oxamid, auch Calciumsulfat und Ammonium- oder Calciumnitrat	Der Kupfergehalt darf 0,1 % Cu, der Gehalt an wasserlöslichem Cyanid 2 mg je 1 kg nicht überschreiten; die Gehalte an Ammoniumstickstoff und Nitratstickstoff dürfen angegeben werden

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Crotonylidendiharnstoff	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Gehalt an Nitratstickstoff höchstens 4 % N	Crotonylidendiharnstoff, auch Nitrat	Der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben werden
Isobutylidendiharnstoff	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Gehalt an Nitratstickstoff höchstens 4 % N	Isobutylidendiharnstoff, auch Nitrat	Der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben werden
Harnstoff-Isobutylidendiharnstoff	32 % N	Gesamtstickstoff, Amidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 70 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Isobutylidendiharnstoff	Isobutylidendiharnstoff, Carbamid	—
Formaldehydharnstoff	36 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 60 Hundertteile heißwasserlöslich	Formaldehydharnstoff	—
Harnstoff-Formaldehydharnstoff	38 % N	Gesamtstickstoff, Amidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 60 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Formaldehydharnstoff, davon mindestens 60 Hundertteile heißwasserlöslich	Formaldehydharnstoff, Carbamid	—
Ammoniakwasser	10 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniakhaltiges Wasser	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, daß es unverdünnt nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist
Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension	10 % N	Gesamtstickstoff, Amidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Amid- und Nitratstickstoff, mindestens 80 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Nitratstickstoff	Carbamid, Nitrat	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Suspension zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
Ammonnitrat-Harnstoff-Lösung	27 % N	Gesamtstickstoff, Amidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Amid-, Ammonium- und Nitratstickstoff, ungefähr die Hälfte des angegebenen Gesamtstickstoffs als Ammonium- und Nitratstickstoff	Carbamid, Ammoniumnitrat	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Lösung zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Ammoniakgas	80 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniak	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, daß es nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist

2. Phosphatdünger

Sofern bei einem Düngemitteltyp in Spalte 4 für die Untersuchung bei der Überwachung ein Durchgang durch Prüfsiebgewebe vorgeschrieben ist, müssen Granulate eines granuliert in den Verkehr gebrachten Düngemittels unter Feuchtigkeitseinfluß zerfallen.

Superphosphat	16 % P_2O_5	Neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5, mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen von gemahlenem Rohphosphat mit Schwefelsäure	*
Konzentriertes Superphosphat	25 % P_2O_5	Neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5, mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen von gemahlenem Rohphosphat mit Schwefelsäure und Phosphorsäure	*
Triple-Superphosphat	38 % P_2O_5	Neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5, mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich	Monocalciumphosphat; Aufschließen von gemahlenem Rohphosphat mit Phosphorsäure	*
Glühphosphat	25 % P_2O_5	Alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 96 % bei 0,63 mm lichter Maschenweite, mindestens 75 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite	Alkalicalciumphosphat, Calciumsilicat; thermisches Aufschließen unter Einwirkung von Alkaliverbindungen und Kieselsäure auf Rohphosphat	*
Dicalciumphosphat	38 % P_2O_5	Alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 98 % bei 0,63 mm lichter Maschenweite, mindestens 90 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite	Dicalciumphosphatdihydrat; Fällen von mineralischen Phosphaten oder aus Knochen gelöster Phosphorsäure	*

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Thomasphosphat	10 % P_2O_5	In 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure lösliches P_2O_5; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 96 % bei 0,63 mm lichter Maschenweite, mindestens 75 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite	Calciumsilicophosphate; Bearbeiten phosphathaltiger Schlacke aus der Stahlgewinnung	* Die Höhe des Phosphatgehalts darf auch in einer Spanne von 2 Gewichtsprozenten angegeben werden
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	20 % P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5; mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 98 % bei 0,63 mm lichter Maschenweite, mindestens 90 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen von gemahlenem Rohphosphat mit Schwefel- oder Phosphorsäure	*
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium	16 % P_2O_5 6 % MgO	Mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5; mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen von gemahlenem Rohphosphat mit Schwefel- oder Phosphorsäure, Zugeben von Magnesiumsulfat	—
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	23 % P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5; mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen von gemahlenem Rohphosphat mit Schwefelsäure	—
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil und Magnesium	19 % P_2O_5 6 % MgO	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5; mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen von gemahlenem Rohphosphat mit Schwefelsäure, Zugeben von Magnesiumsulfat	—

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Aluminium-Calciumphosphat	30 % P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5; mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammoncitrat löslich; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 98 % bei 0,63 mm lichter Maschenweite, mindestens 90 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite	Aluminium-Calciumphosphat; thermisches Aufschließen von Rohphosphat	*
Weicherdiges Rohphosphat	25 % P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5, mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 99 % bei 0,125 mm lichter Maschenweite, mindestens 90 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	* Der Siebdurchgang in Gewichtsprozenten bei 0,063 mm lichter Maschenweite ist anzugeben
Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	21 % P_2O_5 7 % MgO	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5, mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 99 % bei 0,125 mm lichter Maschenweite, mindestens 90 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumsulfat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats, Zugeben von Magnesiumsulfat	—

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen	14 % P_2O_5 40 % $CaCO_3$	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5, mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als $CaCO_3$	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit folgender Mahlfeinheit: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,315 mm lichter Maschenweite, mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,16 mm lichter Maschenweite, mit b) kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen mit folgender Mahlfeinheit: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 2,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 50 % Siebdurchgang bei 0,8 mm lichter Maschenweite	—
Rohphosphat, gemahlen	25 % P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5, mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 98 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite, mindestens 90 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	Der Siebdurchgang in Gewichtsprozenten bei 0,16 mm lichter Maschenweite ist anzugeben
			3. Kalidünger		
Kalirohsalz	10 % K_2O 5 % MgO	Wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kalirohsalz	*
Angereichertes Kalirohsalz	18 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Kalirohsalz, Kaliumchlorid	* Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben werden, wenn er mindestens 5 % MgO beträgt
Kaliumchlorid	37 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Kaliumchlorid; Aufbereiten von Kalirohsalzen	*

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kaliumchlorid mit Magnesium	37 % K_2O 5 % MgO	Wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliumchlorid, Magnesiumsalze; Aufbereiten von Kalirohsalzen, Zugeben von Magnesiumsalzen	*
Kaliumsulfat	47 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid;	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O; Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl	Kaliumsulfat	* Der Chloridgehalt darf angegeben werden, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt
Kaliumsulfat mit Magnesium	22 % K_2O 8 % MgO	Wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl	Kaliumsulfat, Magnesiumsulfat	* Der Chloridgehalt darf angegeben werden, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt
Rückstandkali	20 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Kaliumsalze; aus kalihaltigen Rückständen der industriellen Produktion	Der Chloridgehalt darf angegeben werden, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt; die Art der Kalirückstände ist anzugeben

4. Kalkdünger und Magnesiumdünger

Bei den Gehaltsangaben wird ein Teil MgO einem Teil CaO und ein Teil $MgCO_3$ einem Teil $CaCO_3$ gleichgesetzt.

Kohlensaurer Kalk	75 % $CaCO_3$	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als $CaCO_3$; Durchgang durch Prüfsiebgewebe bei Herstellung aus a) hartem Gestein: mindestens 97 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite b) weichem Gestein: mindestens 97 % bei 2,5 mm lichter Maschenweite, mindestens 50 % bei 0,8 mm lichter Maschenweite c) Kreide: mindestens 97 % bei 4,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % bei 2,0 mm lichter Maschenweite; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Granulieren des auf den Feinheitsgrad nach Spalte 4 ausgemahlenen Produkts	Der Gehalt an Magnesiumcarbonat darf angegeben werden, wenn er mindestens 5 % $MgCO_3$ beträgt; die Art des Ausgangsgesteins nach Spalte 4 ist anzugeben

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Magnesiumkalk	60 % $CaCO_3$ 15 % $MgCO_3$	Calciumcarbonat; Magnesiumcarbonat	Kalk bewertet als $CaCO_3$, Magnesium bewertet als $MgCO_3$; Durchgang durch Prüfsiebgewebe bei Herstellung aus a) hartem Gestein: mindestens 97 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite b) weichem Gestein: mindestens 97 % bei 3,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 50 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein oder Dolomit durch Mahlen, auch Granulieren des auf den Feinheitsgrad nach Spalte 4 ausgemahlenen Produkts	Die Art des Ausgangsgesteins nach Spalte 4 ist anzugeben
Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz	65 % $CaCO_3$	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als $CaCO_3$; Durchgang durch Prüfsiebgewebe bei Herstellung aus a) hartem Gestein: mindestens 97 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite b) weichem Gestein: mindestens 97 % bei 2,5 mm lichter Maschenweite, mindestens 50 % bei 0,8 mm lichter Maschenweite c) Kreide: mindestens 97 % bei 4,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % bei 2,0 mm lichter Maschenweite	Calciumcarbonat, Torf; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, Zugeben von Torf, auch Zugeben von Azotobacter	Der Düngemitteltyp darf zusätzlich als AZ-Kalk bezeichnet werden, wenn das Düngemittel mindestens 1 000 wirksame Azotobacterzellen je g, bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten, enthält; die Art des Ausgangsgesteins nach Spalte 4 ist anzugeben

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat	65 % $CaCO_3$ 5 % P_2O_5	Calciumcarbonat; alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Kalk bewertet als $CaCO_3$; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Alkalicalciumphosphat, Dicalciumphosphat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Mahlfeinheit des Ausgangsgesteins bei Herstellung aus a) hartem Gestein: mindestens 97 % Siebdurchgang bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % Siebdurchgang bei 0,315 mm lichter Maschenweite b) weichem Gestein: mindestens 97 % Siebdurchgang bei 2,5 mm lichter Maschenweite, mindestens 50 % Siebdurchgang bei 0,8 mm lichter Maschenweite c) Kreide: mindestens 97 % Siebdurchgang bei 4,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % Siebdurchgang bei 2,0 mm lichter Maschenweite; Zugeben von aufgeschlossenen Phosphaten mit folgender Mahlfeinheit: mindestens 96 % Siebdurchgang bei 0,63 mm lichter Maschenweite, mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,16 mm lichter Maschenweite; auch Granulieren des ausgemahlenen Produkts	Der Gehalt an Magnesiumcarbonat darf angegeben werden, wenn er mindestens 5 % $MgCO_3$ beträgt; die Art des Ausgangsgesteins und der zugegebenen Phosphate nach Spalte 5 sind anzugeben

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat	60 % $CaCO_3$ 15 % $MgCO_3$ 5 % P_2O_5	Calciumcarbonat; Magnesiumcarbonat; alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Kalk bewertet als $CaCO_3$, Magnesium bewertet als $MgCO_3$; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat, Alkalicalciumphosphat, Dicalciumphosphat; aus Kalkstein oder Dolomit durch Mahlen; Mahlfeinheit des Ausgangsgesteins bei Herstellung aus a) hartem Gestein: mindestens 97 % Siebdurchgang bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % Siebdurchgang bei 0,315 mm lichter Maschenweite b) weichem Gestein: mindestens 97 % Siebdurchgang bei 3,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 50 % Siebdurchgang bei 1,0 mm lichter Maschenweite; Zugeben von aufgeschlossenen Phosphaten mit folgender Mahlfeinheit: mindestens 96 % Siebdurchgang bei 0,63 mm lichter Maschenweite, mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,16 mm lichter Maschenweite; auch Granulieren des ausgemahlenen Produkts	Die Art des Ausgangsgesteins und der zugegebenen Phosphate nach Spalte 5 sind anzugeben
Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	70 % $CaCO_3$	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als $CaCO_3$; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 2,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 50 % bei 0,8 mm lichter Maschenweite; Gehalt an NaCl höchstens 3 %	Calciumcarbonat; aus Meeresalgen	Der Gehalt an Magnesium darf angegeben werden, wenn er mindestens 5 % $MgCO_3$ beträgt

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Branntkalk (Branntkalk, körnig)	65 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 6,3 mm lichter Maschenweite; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO_2 gebunden sein	Calciumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Der Gehalt an Magnesiumoxid darf angegeben werden, wenn er mindestens 5 % MgO beträgt; der Düngemitteltyp darf als „Branntkalk, körnig" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 97 % bei 6,3 mm lichter Maschenweite, davon höchstens 5 % bei 0,4 mm lichter Maschenweite
Magnesium-Branntkalk (Magnesium-Branntkalk, körnig)	50 % CaO 15 % MgO	Calciumoxid; Magnesiumoxid	Kalk bewertet als CaO, Magnesium bewertet als MgO; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 6,3 mm lichter Maschenweite; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO_2 gebunsein	Calciumoxid, Magnesiumoxid; aus Kalkstein oder Dolomit durch Brennen	Der Düngemitteltyp darf als „Magnesium-Branntkalk, körnig" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 97 % bei 6,3 mm lichter Maschenweite, davon höchstens 5 % bei 0,4 mm lichter Maschenweite
Stückkalk	65 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO_2 gebunden sein	Calciumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Der Gehalt an Magnesiumoxid darf angegeben werden, wenn er mindestens 5 % MgO beträgt
Magnesium-Stückkalk	50 % CaO 15 % MgO	Calciumoxid; Magnesiumoxid	Kalk bewertet als CaO, Magnesium bewertet als MgO; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO_2 gebunden sein	Calciumoxid, Magnesiumoxid; aus Kalkstein oder Dolomit durch Brennen	—
Löschkalk	60 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 4,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 80 % bei 2,0 mm lichter Maschenweite; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO_2 gebunden sein	Calciumhydroxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen und Löschen	Der Gehalt an Magnesiumoxid darf angegeben werden, wenn er mindestens 5 % MgO beträgt

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Magnesium-Löschkalk	45 % CaO 15 % MgO	Calciumoxid; Magnesiumoxid	Kalk bewertet als CaO, Magnesium bewertet als MgO; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 4,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 80 % bei 2,0 mm lichter Maschenweite; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO_2 gebunden sein	Calciumhydroxid, Magnesiumhydroxid; aus Kalkstein oder Dolomit durch Brennen und Löschen	—
Mischkalk	55 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; mindestens 1/4 des angegebenen Gehalts als Oxid; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 4,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 50 % bei 0,8 mm lichter Maschenweite	Calciumcarbonat, -hydroxid oder -oxid; aus kohlensaurem Kalk und Branntkalk oder Löschkalk durch Mischen	Der Gehalt an Magnesiumoxid darf angegeben werden, wenn er mindestens 5 % MgO beträgt
Magnesium-Mischkalk	40 % CaO 15 % MgO	Calciumoxid, Magnesiumoxid	Kalk bewertet als CaO, Magnesium bewertet als MgO; mindestens 1/4 des angegebenen Gehalts als Oxid; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 4,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 50 % bei 0,8 mm lichter Maschenweite	Calcium- und Magnesiumcarbonat, -hydroxid oder -oxid; aus kohlensaurem Kalk und Branntkalk oder Löschkalk durch Mischen	—
Hüttenkalk	40 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 80 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite	Oxide und Silicate von Calcium und Magnesium; aus Hochofen- oder Konverterschlacke	Der Gehalt an Magnesiumoxid darf angegeben werden, wenn er mindestens 3 % MgO beträgt
Konverterkalk mit Phosphat	35 % CaO 3 % P_2O_5	Calciumoxid; in 2%iger Zitronensäure lösliches P_2O_5	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure lösliches P_2O_5; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 80 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite	Oxide und Silicate von Calcium und Magnesium, Eisen-, Manganverbindungen; aus phosphathaltiger Konverterschlacke, auch Zugeben von aufgeschlossenen Phosphaten	Der Gehalt an Magnesiumoxid darf angegeben werden, wenn er mindestens 3 % MgO beträgt

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Geflügelkotkalk	30 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO	Calciumhydroxid, Geflügelkotkalk; aus Branntkalk und feuchtem Geflügelkot	Der Gehalt an Magnesiumoxid darf angegeben werden, wenn er mindestens 5 % MgO beträgt
Kali-Branntkalk	65 % CaO 10 % K_2O	Calciumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 6,3 mm lichter Maschenweite	Calciumoxid oder Calciumhydroxid, Kaliumsulfat oder Kaliumcarbonat; aus Branntkalk und Rückstandkali	Der Gehalt an Magnesiumoxid darf angegeben werden, wenn er mindestens 5 % MgO beträgt
Kali-Magnesium-Branntkalk	50 % CaO 15 % MgO 10 % K_2O	Calciumoxid; Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO, Magnesium bewertet als MgO, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 6,3 mm lichter Maschenweite	Calciumoxid oder -hydroxid, Magnesiumoxid oder -hydroxid, Kaliumsulfat oder Kaliumcarbonat; aus Magnesium-Branntkalk und Rückstandkali	—
Rückstandkalk	35 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 4,0 mm lichter Maschenweite	Oxide, Hydroxide oder Carbonate von Calcium oder Magnesium; aus basisch wirksamen Rückständen der industriellen Produktion	Die Art der Kalkrückstände ist anzugeben
Calciumchlorid	15 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen, gegen Feuchtigkeit schützenden Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation), den Anwendungsbereich und die erforderliche Verdünnung der Nährlösung hinzuweisen; entspricht das Calciumchlorid nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muß jede Packung mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!"

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Calciumchlorid-Lösung	10 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation), den Anwendungsbereich und die erforderliche Verdünnung der Nährlösung hinzuweisen; entspricht das Calciumchlorid nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muß jede Packung mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!"
Magnesiumsulfat	15 % MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO	Magnesiumsulfat	—
Konzentrierter Magnesiumdünger	70 % MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite	Magnesiumoxid	—
Magnesiumchlorid-Lösung	8 % Mg	Magnesium	Magnesium bewertet als wasserlösliches Mg; Gehalt an Calcium höchstens 2 % Ca	Magnesiumchlorid, auch Calciumchlorid	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation), den Anwendungsbereich und die erforderliche Verdünnung der Nährlösung hinzuweisen; bei Verwendung von Calciumchlorid ist der Gehalt an Ca anzugeben. Entspricht das Calciumchlorid nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität und erfüllt die Reinheit des Magnesiumchlorids nicht die im Arzneibuch für die Prüfung auf Reinheit des Calciumchlorids entsprechend festgelegten Anforderungen, muß jede Packung mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!"

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Magnesium-Gesteinsmehl	20 % MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 0,2 mm lichter Maschenweite, mindestens 65 % bei 0,032 mm lichter Maschenweite; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Magnesiumsilicate; mechanisches Aufbereiten magnesiumhaltiger Gesteine, auch Granulieren des auf den Feinheitsgrad nach Spalte 4 ausgemahlenen Produkts	—

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Abschnitt 2

Mineralische Mehrnährstoffdünger

Nährstoffe, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten sind entsprechend ihrer Angabe in der Kennzeichnung zu bewerten. Ist die Angabe einer Phosphatart nach Tabelle 2 Teil 2 oder Teil 3 vorgeschrieben, so ist diese Angabe der Typenbezeichnung hinzuzufügen.

1. NPK-Dünger

NPK-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Formen der Tabelle 1, 1—5	Bei den Stickstoffformen 2—5 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	* Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe „chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet
	5 % P_2O_5	Phosphat in den Löslichkeiten der Tabelle 2 Teil 1, 1—8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 2 Teil 2; Mahlfeinheiten nach Tabelle 2 Teil 4		
	5 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
insgesamt	20 % ($N + P_2O_5 + K_2O$)				
NPK-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Formen der Tabelle 1, 6—8, auch neben Formen 1—5	Bei den Stickstoffformen 2—8 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis	Der Gehalt an Chorid darf angegeben werden; die Angabe „chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet
	5 % P_2O_5	Phosphat in den Löslichkeiten der Tabelle 2 Teil 1, 1—3, 8, 9	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 2 Teil 3		
	5 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
insgesamt	20 % ($N + P_2O_5 + K_2O$)				

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger mit Magnesium	3 % N	Stickstoff in den Formen der Tabelle 1, 1—8	Bei den Stickstoffformen 2—8 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe „chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet
	5 % P_2O_5	Phosphat in den Löslichkeiten der Tabelle 2 Teil 1, 1—3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 2 Teil 3		
	5 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	2 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid			
insgesamt	25 % ($N+P_2O_5+K_2O+MgO$)				
NPK-Dünger, umhüllt	3 % N	Stickstoff in den Formen der Tabelle 1, 1—5	Bei den Stickstoffformen 2—5 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auch chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff, mindestens 70 % der Granulate müssen kunststoffumhüllt sein	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe „chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet
	5 % P_2O_5	Phosphat in den Löslichkeiten der Tabelle 2 Teil 1, 1—3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 2 Teil 3		
	5 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
insgesamt	20 % ($N+P_2O_5+K_2O$)				
NPK-Dünger, verkapselt	3 % N	Stickstoff in den Formen der Tabelle 1, 1—5	Bei den Stickstoffformen 2—5 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser, Einschließen in Kapseln aus gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe „chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen und mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
	5 % P_2O_5	Phosphat in den Löslichkeiten der Tabelle 2 Teil 1, 1—3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 2 Teil 3		
	5 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
insgesamt	20 % ($N+P_2O_5+K_2O$)				
NPK-Dünger-Lösung	3 % N	Stickstoff in den Formen der Tabelle 1, 1—4	Bei den Stickstoffformen 2—4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe „chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
	3 % P_2O_5	Phosphat in den Löslichkeiten der Tabelle 2 Teil 1, 1—3			
	3 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
insgesamt	15 % ($N+P_2O_5+K_2O$)				

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger-Suspension	3 % N	Stickstoff in den Formen der Tabelle 1, 1—4	Bei den Stickstoffformen 2—4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis; Suspendieren von Düngesalzen in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe „chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
	5 % P_2O_5	Phosphat in den Löslichkeiten der Tabelle 2 Teil 1, 1—3			
	5 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
insgesamt	20 % ($N+P_2O_5+K_2O$)				

2. NP-Dünger

NP-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Formen der Tabelle 1, 1—5	Bei den Stickstoffformen 2—5 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	5 % P_2O_5	Phosphat in den Löslichkeiten der Tabelle 2 Teil 1, 1—8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 2 Teil 2; Mahlfeinheiten nach Tabelle 2 Teil 4		
insgesamt	18 % ($N+P_2O_5$)				
NP-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Formen der Tabelle 1, 1—5	Bei den Stickstoffformen 2—5 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis	—
	5 % P_2O_5	Phosphat in den Löslichkeiten der Tabelle 2 Teil 1, 1—3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 2 Teil 3		
insgesamt	18 % ($N+P_2O_5$)				
NP-Dünger-Lösung	3 % N	Stickstoff in den Formen der Tabelle 1, 1—4	Bei den Stickstoffformen 2—4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
	5 % P_2O_5	Phosphat in den Löslichkeiten der Tabelle 2 Teil 1, 1—3			
insgesamt	18 % ($N+P_2O_5$)				

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
3. NK-Dünger					
NK-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Formen der Tabelle 1, 1—5	Bei den Stickstoffformen 2—5 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	* Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe „chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet
	5 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
insgesamt	18 % ($N + K_2O$)				
NK-Dünger-Suspension	3 % N	Stickstoff in den Formen der Tabelle 1, 1—4	Bei den Stickstoffformen 2—4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtspozent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis; Suspendieren von Düngesalzen in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe „chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
	5 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
insgesamt	18 % (($N + K_2O$)				
4. PK-Dünger					
PK-Dünger	5 % P_2O_5	Phosphat in den Löslichkeiten der Tabelle 2 Teil 1, 1—8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 2 Teil 2; Mahlfeinheiten nach Tabelle 2 Teil 4	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	* Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe „chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet
	5 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
insgesamt	18 % ($P_2O_5 + K_2O$)				
PK-Dünger	5 % P_2O_5	Phosphat in den Löslichkeiten der Tabelle 2 Teil 1, 1—6, 8, 9	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 2 Teil 3	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe „chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet
	5 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
insgesamt	18 % ($P_2O_5 + K_2O$)				
PK-Dünger mit Magnesium	5 % P_2O_5	Phosphat in den Löslichkeiten der Tabelle 2 Teil 1, 1—6, 8, 9	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 2 Teil 3	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe „chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet
	5 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	2 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid			
insgesamt	20 % ($P_2O_5 + K_2O + MgO$)				

Tabelle 1

Stickstofformen

1. Gesamtstickstoff
2. Nitratstickstoff
3. Ammoniumstickstoff
4. Carbamidstickstoff
5. Cyanamidstickstoff
6. Crotonylidendiharnstoff
7. Formaldehydharnstoff
8. Isobutylidendiharnstoff

Tabelle 2

Teil 1

Phosphatlöslichkeiten
(anzugeben als P_2O_5 oder Phosphat)

1. wasserlösliches P_2O_5
2. neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5
3. neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5
4. mineralsäurelösliches P_2O_5, ausschließlich mineralsäurelösliches P_2O_5
5. alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5 (Petermann)
6. in 2%iger Zitronensäure lösliches P_2O_5
7. mineralsäurelösliches P_2O_5, davon mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammoncitrat (Joulie) löslich
8. mineralsäurelösliches P_2O_5, davon mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich
9. mineralsäurelösliches P_2O_5, davon mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlösliches P_2O_5

Teil 2

Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die als EWG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen:

1. Mehrnährstoffdünger, die weder Thomasphosphat noch Glühphosphat, noch Aluminiumcalciumphosphat, noch teilaufgeschlossenes Rohphosphat, noch Rohphosphat enthalten.

   Als Löslichkeiten sind in Gewichtsprozenten anzugeben

   a) unter 2 % wasserlösliches P_2O_5 die Löslichkeit 2,
   b) ab 2 % wasserlösliches P_2O_5 die Löslichkeiten 1 und 3.

   Der Anteil an ausschließlich mineralsäurelöslichem P_2O_5 darf in beiden Fällen 2 % nicht überschreiten.

2. Mehrnährstoffdünger mit Rohphosphat dürfen weder Thomasphosphat noch Glühphosphat, noch Aluminiumcalciumphosphat enthalten.

   Die Löslichkeiten 1, 3 und 4 sind in Gewichtsprozenten anzugeben. Dabei muß die Löslichkeit 1 mindestens 2,5 %, die Löslichkeit 3 mindestens 5 % und die Löslichkeit 4 mindestens 2 % betragen.

   Bei diesen Düngemitteltypen ist der Typenbezeichnung die Angabe „mit Rohphosphat" hinzuzufügen.

3. Mehrnährstoffdünger mit teilaufgeschlossenem Rohphosphat dürfen weder Thomasphosphat noch Glühphosphat, noch Aluminiumcalciumphosphat enthalten.

   Die Löslichkeiten 1, 3 und 4 sind in Gewichtsprozenten anzugeben. Dabei muß die Löslichkeit 1 mindestens 2,5 %, die Löslichkeit 3 mindestens 5 % und die Löslichkeit 4 mindestens 2 % betragen.

   Bei diesen Düngemitteltypen ist der Typenbezeichnung die Angabe „mit teilaufgeschlossenem Rohphosphat" hinzuzufügen.

4. Mehrnährstoffdünger mit Aluminiumcalciumphosphat dürfen weder Thomasphosphat noch Glühphosphat, noch teilaufgeschlossenes Rohphosphat, noch Rohphosphat enthalten.

   Die Löslichkeiten 1 und 7 sind in Gewichtsprozenten anzugeben. Dabei muß die Löslichkeit 1

mindestens 2 % und die Löslichkeit 7 mindestens 5 %, nach Abzug der Wasserlöslichkeit, betragen.

Bei diesen Düngemitteltypen ist der Typenbezeichnung die Angabe „mit Aluminiumcalciumphosphat" hinzuzufügen.

5. Bei Mehrnährstoffdüngern, die als Phosphatbestandteil ausschließlich Thomasphosphat enthalten, ist die Löslichkeit 6 in Gewichtsprozenten anzugeben.

   Bei diesen Düngemitteltypen ist der Typenbezeichnung die Angabe „mit Thomasphosphat" hinzuzufügen.

6. Bei Mehrnährstoffdüngern, die als Phosphatbestandteil ausschließlich Glühphosphat enthalten, ist die Löslichkeit 5 in Gewichtsprozenten anzugeben.

   Bei diesen Düngemitteltypen ist der Typenbezeichnung die Angabe „mit Glühphosphat" hinzuzufügen.

7. Bei Mehrnährstoffdüngern, die als Phosphatbestandteil ausschließlich Aluminiumclaciumphosphat enthalten, ist die Löslichkeit 7 in Gewichtsprozenten anzugeben.

   Bei diesen Düngemitteltypen ist der Typenbezeichnung die Angabe „mit Aluminiumcalciumphosphat" hinzuzufügen.

8. Bei Mehrnährstoffdüngern, die als Phosphatbestandteil ausschließlich weicherdiges Rohphosphat enthalten, ist die Löslichkeit 8 in Gewichtsprozenten anzugeben.

   Bei diesen Düngemitteltypen ist der Typenbezeichnung die Angabe „mit weicherdigem Rohphosphat" hinzuzufügen.

9. Bei Mehrnährstoffdüngern, für deren Phosphatbestandteil in den Nummern 1 bis 8 die Angabe einer Löslichkeit vorgeschrieben ist, dürfen andere als die jeweils vorgeschriebenen oder zulässigen Phosphatarten nicht verwendet werden.

Teil 3

Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die nicht als EWG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen:

1. Die in Teil 2 genannten weiteren Erfordernisse gelten auch für die Kennzeichnung mineralischer Mehrnährstoffdünger, die die Voraussetzungen für die Bezeichnung als „EWG-DÜNGEMITTEL" erfüllen, auch wenn sie nicht mit dieser Bezeichnung versehen sind.

2. Mehrnährstoffdünger, die weder Thomasphosphat noch Glühphosphat, noch Aluminiumcalciumphosphat, noch teilaufgeschlossenes Rohphosphat, noch Rohphosphat enthalten.

   Als Löslichkeiten sind in Gewichtsprozenten anzugeben

   a) unter 2 % wasserlösliches P_2O_5 die Löslichkeit 2,

   b) ab 2 % wasserlösliches P_2O_5 die Löslichkeiten 1 und 3.

3. Bei Mehrnährstoffdüngern, die als Phosphatbestandteil ausschließlich Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil enthalten, ist die Löslichkeit 9 in Gewichtsprozenten anzugeben. Die Angabe der Löslichkeit 1 muß in Gewichtsprozenten mindestens 2 % betragen.

   Bei diesen Düngemitteltypen ist der Typenbezeichnung die Angabe „mit Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil" hinzuzufügen.

4. Bei Mehrnährstoffdüngern, die als Phosphatbestandteil neben Thomasphosphat Glühphosphat oder Dicalciumphosphat enthalten, dürfen keine anderen Phosphate als die genannten verwendet werden.

   Die Löslichkeit 6 ist in Gewichtsprozenten anzugeben. Bei diesen Düngemitteltypen ist der Typenbezeichnung die Angabe der verwendeten Phosphate hinzuzufügen.

5. Bei Mehrnährstoffdüngern, für deren Phosphatbestandteil in den Nummern 1 bis 4 die Angabe einer Löslichkeit vorgeschrieben ist, dürfen andere als die jeweils vorgeschriebenen oder zulässigen Phosphatarten nicht verwendet werden.

Teil 4

Mahlfeinheiten

Die Mahlfeinheiten der Phosphatbestandteile müssen mindestens betragen:

Thomasphosphat
75 % Siebdurchgang
bei 0,16 mm lichter Maschenweite

Aluminiumcalciumphosphat
90 % Siebdurchgang
bei 0,16 mm lichter Maschenweite

Glühphosphat
75 % Siebdurchgang
bei 0,16 mm lichter Maschenweite

Weicherdiges Rohphosphat
90 % Siebdurchgang
bei 0,063 mm lichter Maschenweite

Teilaufgeschlossenes Rohphosphat
90 % Siebdurchgang
bei 0,16 mm lichter Maschenweite

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Abschnitt 3					
Organische und organisch-mineralische Düngemittel					
Aufbereiten im Sinne der Spalte 5 ist das Aufbereiten zu seuchenhygienisch unbedenklichen Produkten, frei von Krankheitskeimen. Die Zugabe von Rückständen der Arzneimittelproduktion ist nicht gestattet.					
Organischer Stickstoffdünger	5 % N	organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, auch Zugeben von Crotonylidendi-, Isobutylidendi-, oder Formaldehydharnstoff	Bei Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff ist der jeweils zugegebene Stoff in der Kennzeichnung anzugeben
Organischer Stickstoffdünger	14 % N	organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolisieren von tierischem Eiweiß	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen. Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit des Mittels zweckmäßige Art der Lagerung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
Organischer NPK-Dünger	4 % N	organisch gebundener Stickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;	a) Aufbereiten von Guano b) Aufbereiten von Fischen oder Fischrückständen	Die Herstellungsart nach Spalte 5 ist anzugeben
	6 % P_2O_5	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5;		
	2 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
insgesamt	15 % ($N + P_2O_5 + K_2O$)				
Organischer NP-Dünger	3 % N	organisch gebundener Stickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, auch Zugeben von Crotonylidendi-, Isobutylidendi-, oder Formaldehydharnstoff	Bei Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff ist der jeweils zugegebene Stoff in der Kennzeichnung anzugeben
	4 % P_2O_5	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5		
insgesamt	9 % ($N+P_2O_5$)				

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Knochenmehl, entfettet	3 % N	organisch gebundener Stickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;	Aufbereiten von entfetteten Knochen, auch Zugeben von Blut	—
	12 % P_2O_5	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 2,5 mm lichter Maschenweite, mindestens 50 % bei 0,2 mm lichter Maschenweite; der Fettgehalt darf 4 % nicht überschreiten		
Knochenmehl, entleimt	28 % P_2O_5	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 2,5 mm lichter Maschenweite, mindestens 50 % bei 0,2 mm lichter Maschenweite; der Fettgehalt darf 2 % nicht überschreiten	Aufbereiten von entfetteten, entleimten Knochen	—
Organisch-mineralischer Stickstoffdünger mit Lignin	14 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Aufbereiten von Lignin, auch Zugeben von Stickstoffdünger	Der Anteil an Lignin-Stickstoff am Gesamtgehalt ist anzugeben
Organisch-mineralischer NPK-Dünger	4 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, auch Zugeben von Crotonylidendi-, Isobutylidendi- oder Formaldehydharnstoff, auch Lignin, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	Bei Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff, Formaldehydharnstoff oder Lignin ist der jeweils zugegebene Stoff in der Kennzeichnung anzugeben
	4 % P_2O_5	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5;		
	4 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
insgesamt	14 % (N + P_2O_5 + K_2O)				
Organisch-mineralischer NP-Dünger	5 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, auch Zugeben von Crotonylidendi-, Isobutylidendi- oder Formaldehydharnstoff, und Mischen mit Phosphatdüngern	Bei Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff ist der jeweils zugegebene Stoff in der Kennzeichnung anzugeben; der zur Herstellung verwendete Phosphatdünger ist anzugeben
	5 % P_2O_5	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5		
insgeamt	12 % (N+P_2O_5)				

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Torfmischdünger	30 % organische Substanz	organische Substanz;	organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von Torf unter Zugeben von mineralischen Düngemitteln	—
	1 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff;		
	1 % P_2O_5	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5;		
	1 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
Torfmischdünger	30 % organische Substanz	organische Substanz;	organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von Torf unter Zugeben von mineralischen Düngemitteln	—
	1 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff		
Torfmischdünger	30 % organische Substanz	organische Substanz;	organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von Torf unter Zugeben von mineralischen Düngemitteln	—
	1 % P_2O_5	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5;		
	1 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
Organisch-mineralischer Mischdünger	25 % organische Substanz	organische Substanz;	organische Substanz bewertet als Glühverlust;	a) Aufbereiten von Siedlungsabfällen unter Zugeben von mineralischen Düngemitteln b) Aufbereiten von Braunkohle, auch Zugeben von Klärschlamm oder Meeresalgen, und Mischen mit organischen oder mineralischen Düngemitteln c) Aufbereiten von Schlempe und Torf unter Zugeben von mineralischen Düngemitteln d) Aufbereiten von Fischabfällen unter Zugeben von mineralischen Düngemitteln	Der für die organische Substanz benutzte Ausgangsstoff nach Spalte 5 ist anzugeben
	1 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;		
	1 % P_2O_5	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5;		
	1 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Abschnitt 4

Düngemittel mit Spurennährstoffen

A. Zugabe von Spurennährstoffen zu Düngemitteln der in den Abschnitten 1 bis 3 aufgeführten Typen

1. Mineralische Einnährstoffdünger

Typenbezeichnung nach Abschnitt 1 mit der Angabe der zugesetzen Spurennährstoffe	0,2 % B 0,2 % Cu 1,0 % Mn	Bor, Kupfer oder Mangan	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie unter Abschnitt 1; Zugeben von Spurennährstoffen	Wenn das Düngemittel Bor enthält, darf es nur in geschlossenen Pakkungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen

2. Mineralische Mehrnährstoffdünger

Typenbezeichnung nach Abschnitt 2 mit der Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	0,02 % B 0,01 % Cu 0,05 % Mn 0,01 % Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie unter Abschnitt 2; Zugeben von Spurennährstoffen	Wenn das Düngemittel über 0,2 % Bor enthält, darf es nur in geschlossenen Pakkungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen

3. Organische und organisch-mineralische Düngemittel

Typenbezeichnung nach Abschnitt 3 außer für organisch-mineralische Mischdünger und Torfmischdünger mit der Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	0,02 % B 0,01 % Cu 0,05 % Mn 0,01 % Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie unter Abschnitt 3; Zugeben von Spurennährstoffen	Wenn das Düngemittel über 0,2 % Bor enthält, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen
Typenbezeichnung nach Abschnitt 3 für organisch-mineralische Mischdünger und Torfmischdünger mit der Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	0,01 % B 0,003 % Cu 0,01 % Mn 0,002 % Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie unter Abschnitt 3; Zugeben von Spurennährstoffen	Wenn das Düngemittel über 0,2 % Bor enthält, darf es nur in geschlossenen Pakkungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
B. Zugabe von Spurennährstoffen zu anderen Düngemitteln					
Rohphosphat mit Spurennährstoffen	23 % P_2O_5 0,01 % B 0,03 % Cu 0,03 % Zn	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Bor; Kupfer; Zink	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5, mindestens 40 % des angegebenen Gehalts in 2 %iger Ameisensäure löslich; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 98 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite, mindestens 90 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite; Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdiger Rohphosphate, Zugeben von Spurennährstoffen	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich und, wenn es über 0,2 % Bor enthält, nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen
C. Düngemittel, die als wertbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten					
Bordünger	10 % B	a) wasserlösliches Bor b) Bor	a) Bor bewertet als wasserlösliches B b) Bor bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 98 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite	a) Natriumtetraborat, auch Borsäure b) Calciumborat (Colemanit)	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen; jede Packung muß mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Vorsicht, Gefahr bei Überdosierung!"
Eisendünger	5 % Fe	wasserlösliches Eisen	komplexgebundenes Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Eisensalze oder Eisenchelate; Umsetzen von Eisensalzen mit Äthylendiamintetraessigsäure oder Äthylendiamin-di-(o)-hydroxyphenylessigsäure	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kupferdünger	a) 0,8 % Cu	a) Kupfer	a) Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 98 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	a) Kupferschlacke oder andere kupferhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Feinheitsgrad nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlenen Produkts; Durchgang des Granulats durch Prüfsiebgewebe: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 2,5 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % Siebdurchgang bei 1,6 mm lichter Maschenweite	Der Bleigehalt darf 0,5 % und der Zinkgehalt 5 % nicht überschreiten; das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen; die Art des Ausgangsmaterials ist anzugeben
	b) 25 % Cu	b) wasserlösliches Kupfer	b) Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	b) Kupfersulfat	
	c) 65 % Cu	c) Kupfer	c) Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 98 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite	c) Kupfer (II)-oxid	
Kupferkobaltdünger	0,4 % Cu 0,05 % Co	Kupfer, Kobalt	Kupfer und Kobalt bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 98 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite	kobalthaltige Kupferschlacke oder andere kupfer- und kobalthaltige Stoffe	Der Bleigehalt darf 0,5 % und der Zinkgehalt 5 % nicht überschreiten; das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen
Mangandünger	10 % Mn	a) wasserlösliches Mangan	a) Mangan bewertet als wasserlösliches Mn	a) Mangansulfat	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen; die Art des Ausgangsmaterials ist anzugeben
		b) Mangan	b) Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 98 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite; Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	b) Manganoxide oder andere manganhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Feinheitsgrad nach Spalte 4 Buchstabe b ausgemahlenen Produkts; Feinheit des Granulats: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 1,6 mm lichter Maschenweite	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Molybdändünger	35 % Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Natriummolybdat	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen; jede Packung muß mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Vorsicht, Gefahr bei Überdosierung!"
Zinkdünger	20 % Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Zinksulfat	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen; entspricht das Zinksulfat nicht der im Deutschen Arzneibuch festgelegten Qualität, muß jede Packung mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nicht für Blattdüngung!"
Spurennährstoff-Mischdünger	0,3 % B 0,5 % Cu 1 % Fe 1,5 % Mn 0,5 % Zn	Bor; Kupfer; Eisen; Mangan; Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wasserlösliche Salze und Chelate; Mischen wasserlöslicher Spurenelementsalze, auch Zugeben von Äthylendiamintetraessigsäure	Der Bleigehalt darf 20 mg je 1 kg nicht überschreiten; das Düngemittel darf nur in geschlossenen Pakkungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt und die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen

Anlage 2
zu §§ 2 und 5 Abs. 4

Kennzeichnung von Düngemitteln, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen

1. Vorgeschriebene Angaben

1.1 Typenbezeichnung nach Anlage 1 Spalte 1 in Verbindung mit der Angabe der Höhe der Gehalte der in Anlage 1 Spalte 2 aufgeführten Bestandteile in der dort festgelegten Reihenfolge in ganzen Zahlen, die nicht höher sein dürfen als die Zahlenangaben unter Nr. 1.2; der Zahlenangabe darf keine weitere Angabe hinzugefügt werden; die Angabe der Höhe der Gehalte an Spurennährstoffen entfällt;

1.2 Art und Höhe der Gehalte der in Anlage 1 Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten, bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern nach Maßgabe der Anlage 1 Spalte 4; die Gehalte sind in Gewichtsprozenten, bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels, anzugeben; Angaben mit einer Dezimalstelle sind zulässig;

1.3.1 bei festen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm; bei verpackten Düngemitteln und bei Düngemitteln in geschlossenen Behältnissen mit einem Inhalt bis 100 kg kann auch anstelle des Nettogewichts das Bruttogewicht in Kilogramm in unmittelbarer Verbindung mit dem Gewicht der Verpackung angegeben werden;

1.3.2 bei flüssigen Düngemitteln und bei Torfmischdüngern das Volumen in Liter oder Kubikmeter; daneben kann auch das Nettogewicht in Kilogramm angegeben werden;

1.3.3 bei gasförmigen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm;

1.4 Name oder Firma sowie Anschrift des für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes Verantwortlichen;

1.5 die in Anlage 1 Spalte 6 vorgeschriebenen weiteren Angaben.

2. Zulässige Angaben

2.1 die nach Anlage 1 Spalte 6 zulässigen Angaben,

2.2 handelsübliche Warenbezeichnungen,

2.3 nicht in Anlage 1 Spalte 6 vorgeschriebene Angaben zur sachgerechten Anwendung, Lagerung, Behandlung,

2.4 Warenzeichen,

2.5 Hinweise auf Bestandteile des Düngemittels, die nicht unter Nummer 1.2 fallen,

2.6 sonstige Angaben und Hinweise.

Anlage 3
zu §§ 4 und 5 Abs. 4

Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen

1. Allgemeine Angaben

1.1 Bezeichnung als Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel oder Torf,

1.2 Name oder Firma sowie Anschrift des für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes Verantwortlichen,

1.3 Nettogewicht oder Bruttogewicht in Kilogramm oder Volumen in Liter oder Kubikmeter, bei Angabe des Bruttogewichts in unmittelbarem Zusammenhang damit das Gewicht der Verpackung.

2. Besondere Angaben bei

2.1	Wirtschaftsdüngern:	Art, Zusammensetzung (Hauptbestandteile), sachgerechte Anwendung;
2.2	Bodenhilfsstoffen:	Art, Zusammensetzung (Hauptbestandteile), Wirkungsbereich, sachgerechte Anwendung nach Boden- oder Pflanzenart, Mengenaufwand und Anwendungszeit;
2.3	Kultursubstraten:	Art, Zusammensetzung (Hauptbestandteile), pH-Wert, sachgerechte Anwendung nach Pflanzenart;
2.4	Pflanzenhilfsmitteln:	Art, Zusammensetzung (Hauptbestandteile), Wirkungsbereich, sachgerechte Anwendung nach Boden- oder Pflanzenart, Mengenaufwand und Anwendungszeit;
2.5	Torf	Hochmoor oder Niedermoor mit Zersetzungsgrad, ungefährer Anteil an organischer Substanz, bei Packungen Entnahmemenge in Liter.

Anlage 4
zu § 6

Toleranzen

1.	**Mineralische Einnährstoffdünger**		Absolute Werte in Gewichtsprozenten
1.1	Stickstoffdünger		N
	Kalksalpeter		0,4
	Kalkmagnesiasalpeter		0,4
	Natronsalpeter		0,4
	Chilesalpeter		0,4
	Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)		0,3
	Dicyandiamidhaltiges Ammonsulfat		0,5
	Stickstoff-Magnesiumsulfat		0,8
	Stickstoff-Magnesia		0,8
	Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter)		
		bis zu 32 %	0,8
		über 32 %	0,6
	Ammonsulfatsalpeter		0,8
	Ammonsulfatsalpeter, umhüllt		0,8
	Kalkstickstoff		1,0
	Nitrathaltiger Kalkstickstoff		1,0
	Harnstoff		0,4
	Oxamid		0,5
	Crotonylidendiharnstoff		0,5
	Isobutylidendiharnstoff		0,5
	Formaldehydharnstoff		0,5
	Harnstoff-Isobutylidendiharnstoff		0,5
	Harnstoff-Formaldehydharnstoff		0,5
	Ammoniakwasser		0,5
	Ammoniakgas		0,5
	Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension		0,5
	Ammonnitrat-Harnstoff-Lösung		0,5
	Bei Stickstoffdüngern mit Magnesium		MgO
	für Magnesium		0,9

Ist in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstofform anzugeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstofform 1/10 des Gehalts des Düngemittels an Stickstoff, höchstens 2 Gewichtsprozente. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden.

1.2 Phosphatdünger	Absolute Werte in Gewichtsprozenten P_2O_5
Thomasphosphat	
a) bei Angabe in einer Spanne von zwei Gewichtsprozenten	0
b) bei Angabe in einer Zahl	1,0
Superphosphat *	0,8
Konzentriertes Superphosphat *	0,8
Triple-Superphosphat **	0,8
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat *	0,8
Dicalciumphosphat	0,8
Glühphosphat	0,8
Aluminiumcalciumphosphat	0,8
Weicherdiges Rohphosphat	0,8
Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	0,8
* für den wasserlöslichen P_2O_5-Anteil	0,9
** für den wasserlöslichen P_2O_5-Anteil	1,3
Bei Phosphatdüngern mit Magnesium	MgO
für Magnesium	0,9

Ist in der Kennzeichnung mehr als eine Phosphatlöslichkeit anzugeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Phosphatlöslichkeit $^1/_{10}$ des Gehalts des Düngemittels an Phosphat, höchstens 2 Gewichtsprozente. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden.

1.3 Kalidünger	K_2O
Kalirohsalz	1,5
Angereichertes Kalirohsalz	1,0
Kaliumchlorid	
a) bis zu 55 %	1,0
b) über 55 %	0,5
Kaliumchlorid mit Magnesium	1,5
Kaliumsulfat	0,5
Kaliumsulfat mit Magnesium	1,5
Rückstandkali	1,0
Bei Kalidüngern mit Magnesium	MgO
für Magnesium	0,9
	Cl
Für Chlorid	0,2

		Absolute Werte in Gewichtsprozenten
1.4	Kalkdünger und Magnesiumdünger	Ca, CaO, $CaCO_3$, Mg, MgO, $MgCO_3$, P_2O_5
	Kohlensaurer Kalk	3,0 $CaCO_3$
	Kohlensaurer Kalk mit Magnesium	2,0 $CaCO_3$ 1,0 $MgCO_3$
	Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	3,0 $CaCO_3$
	Branntkalk	3,0 CaO
	Branntkalk mit Magnesium	2,0 CaO 1,0 MgO
	Löschkalk	3,0 CaO
	Löschkalk mit Magnesium	2,0 CaO 1,0 MgO
	Mischkalk	3,0 CaO
	Mischkalk mit Magnesium	2,0 CaO 1,0 MgO
	Hüttenkalk	2,0 CaO 1,0 MgO
	Konverterkalk mit Phosphat	3,0 CaO 1,0 P_2O_5
	Geflügelkotkalk	3,0 CaO
	Rückstandkalk	3,0 CaO
	Calciumdünger	1,0 Ca
	Calciumdünger-Lösung	0,5 Ca
	Magnesiumdünger	0,9 MgO
	Magnesiumdünger-Lösung	0,5 Mg
	Magnesium-Gesteinsmehl	0,9 MgO

2. Mineralische Mehrnährstoffdünger

		N, P_2O_5, K_2O
2.1	Für den einzelnen Nährstoff	
	Stickstoff	1,1
	Phosphat	1,1
	Kaliumoxid	1,1
2.2	Negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens	
	NP-Dünger NK-Dünger PK-Dünger	1,5
	NPK-Dünger	1,9
	Bei NPK-, NP-, NK- und PK-Düngern mit Magnesium	MgO
	für Magnesium	0,9

2.3 Für die Gehalte an Stickstofformen und Phosphatlöslichkeiten beträgt die Toleranz je Nährstofform oder Nährstofflöslichkeit $^1/_{10}$ des Nährstoffgesamtgehalts des Düngemittels, höchstens 2 Gewichtsprozente. Die Summe der bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für die Nährstoffe festgesetzten Toleranzen darf insgesamt nicht überschritten werden.

		Absolute Werte in Gewichtsprozenten
		Cl
2.4	Für Chlorid	0,2

3. Organische und organisch-mineralische Düngemittel

3.1	Organische und organisch-mineralische Düngemittel, ausgenommen Torfmischdünger und organisch-mineralische Mischdünger	
	a) Für den einzelnen Nährstoff	
	Stickstoff	1,0
	Phosphat	2,0
	Kaliumoxid	1,0
	b) Negative Abweichungen von angegebenen Gehalt insgesamt höchstens	
	Organische und organisch-mineralische NPK- und NP-Dünger	2,0
3.2	Torfmischdünger und organisch-mineralische Mischdünger	
	a) Für den einzelnen Nährstoff	
	Stickstoff	0,2
	Phosphat	0,2
	Kaliumoxid	0,2
	b) Negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens	0,5

4. Düngemittel mit Spurennährstoffen

Bei Zugabe von Spurennährstoffen zu anderen Düngemitteln wird für die Spurennährstoffe keine Toleranz eingeräumt. Bei Düngemitteln, die als typbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten:

Spurennährstoff	B, Fe, Cu, Co, Mn, Mo, Zn
Bor	0,3
Eisen	0,3
Kupfer	0,3
Kobalt	0,1
Mangan	0,3
Molybdän	0,3
Zink	0,3
Negative Abweichungen der angegebenen Gehalte bei Spurennährstoff-Mischdünger insgesamt höchstens	0,5

Verordnung über Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Düngemittelüberwachung (Probenahme- und Analyseverordnung — Düngemittel)

Vom 19. Dezember 1977

Auf Grund des § 6 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Sachlicher Anwendungsbereich

Für die Untersuchung von Düngemitteln im Rahmen der amtlichen Überwachung (§ 8 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes) werden nach dieser Verordnung die Proben genommen und die Analysen durchgeführt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Partie:
   die Menge eines Düngemittels, die sich nach ihrer Beschaffenheit, Kennzeichnung und räumlichen Zuordnung als eine Einheit darstellt,
2. eine Einzelprobe:
   die Teilmenge einer Partie, die durch einen Entnahmevorgang gebildet wird,
3. eine Sammelprobe:
   die Gesamtmenge der einer Partie entnommenen Einzelproben,
4. eine reduzierte Sammelprobe:
   eine Teilmenge der Sammelprobe mit gleicher Zusammensetzung wie diese,
5. eine Endprobe:
   eine für die Untersuchung bestimmte Teilmenge einer Sammelprobe oder einer reduzierten Sammelprobe.

§ 3

Probenahmegeräte

(1) Die Probenahmegeräte müssen aus einem Material bestehen, das die Düngemittel nicht beeinflußt.

(2) Für die Entnahme von Einzelproben sollen folgende Geräte benutzt werden:

1. mechanische Vorrichtungen zur Probenahme aus Düngemitteln, die sich in Bewegung befinden oder für die Probenahme bewegt werden,
2. zur Größe der Partie und zur Teilchengröße des Düngemittels passende Probestecher,
3. Schaufeln mit ebenem Boden und rechtwinklig hochgebogenem Rand,
4. bei flüssigen Düngemitteln Stechheber.

§ 4

Umfang einer Partie

Ist eine Partie so groß oder so gelagert, daß ihr nicht an jeder Stelle Einzelproben entnommen werden können, so gilt für die Probenahme nur der Teil als Partie, dem die Einzelproben entnommen worden sind.

§ 5

Anzahl und Umfang der erforderlichen Einzelproben

(1) Bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Partien ist die dort in Spalte 2 festgesetzte Mindestzahl an Einzelproben zu ziehen.

Art und Umfang der Partie	Mindestzahl der Einzelproben
1	2
1. Feste Düngemittel	Proben:
a) Düngemittel, unverpackt oder in Behältnissen über 100 kg	
bis 2,5 t	7
über 2,5 t bis 80 t	die Quadratwurzel aus dem 20fachen Gewicht der Partie in Tonnen, aufgerundet auf ganze Zahlen
über 80 t	40
b) Verpackte Düngemittel	Packungen:
Packungen bis 1 kg Inhalt	4
Packungen über 1 kg Inhalt:	
bis 4 Packungen	alle
5 bis 16 Packungen	4
17 bis 400 Packungen	die Quadratwurzel aus der Anzahl der Packungen, aufgerundet auf ganze Zahlen
über 400 Packungen	20
2. Flüssige Düngemittel	Proben:
a) in Behältnissen über 25 l:	
bis 2,5 m³	7
über 2,5 m³ bis 80 m³	die Quadratwurzel aus der 20fachen Menge in Kubikmetern, aufgerundet auf ganze Zahlen
über 80 m³	40

Art und Umfang der Partie	Mindestzahl der Einzelproben
1	2
b) in Behältnissen bis 25 l:	Behältnisse:
Behältnisse bis 1 l Inhalt	4
Behältnisse über 1 l Inhalt:	
bis 4 Behältnisse	alle
5 bis 16 Behältnisse	4
17 bis 400 Behältnisse	die Quadratwurzel aus der Anzahl der Behältnisse, aufgerundet auf ganze Zahlen
über 400 Behältnisse	20

(2) Bei Packungen oder Behältnissen bis zu einem Kilogramm oder einem Liter Inhalt bildet jeweils der Inhalt einer Packung oder eines Behältnisses die Einzelprobe. Bei unverpackten Düngemitteln oder bei größeren Packungen oder Behältnissen darf die Einzelprobe die Menge von 200 Gramm oder 200 Milliliter nicht unterschreiten. Wird zur Probenahme aus bewegtem Gut eine mechanische Vorrichtung benutzt, so braucht diese Mindestmenge für die Einzelprobe nicht eingehalten zu werden.

§ 6

Anzahl und Umfang der erforderlichen Sammelproben

(1) Für jede Partie ist grundsätzlich nur eine Sammelprobe zu bilden. Wird bei Düngemitteln, die aus mehr als einem typbestimmenden Bestandteil bestehen und zur Entmischung neigen, zur Probenahme eine Probestecher benutzt, so sollen zwei Sammelproben gebildet werden.

(2) Die Menge einer Sammelprobe darf vier Kilogramm oder vier Liter nicht unterschreiten.

§ 7

Anzahl und Umfang der erforderlichen Endproben

(1) Aus jeder Sammelprobe sind, gegebenenfalls nach Bildung einer reduzierten Sammelprobe, mindestens drei Endproben zu bilden.

(2) Die Menge einer Endprobe darf 500 Gramm oder 500 Milliliter nicht unterschreiten.

§ 8

Entnahme und Bildung der Proben

(1) Die Proben sind so zu entnehmen und zu bilden, daß sie gegenüber der beprobten Partie nicht verändert oder verunreinigt werden. Die verwendeten Geräte, Arbeitsflächen und Behältnisse müssen sauber und trocken sein.

(2) Die Einzelproben sind nach dem Zufallsprinzip über die gesamte Partie verteilt zu entnehmen. Das Gewicht oder Volumen der Einzelproben muß ungefähr gleich sein. Bei der Entnahme der Einzelproben ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei unverpackten Düngemitteln oder festen Düngemitteln in Behältnissen über 100 Kilogramm ist die Partie gedanklich in ungefähr gleiche Teile entsprechend der nach § 5 erforderlichen Anzahl der Einzelproben aufzuteilen und jedem dieser Teile mindestens eine Einzelprobe zu entnehmen. Die Einzelproben sollen nach Möglichkeit bewegtem Gut entnommen werden.
2. Bei verpackten, festen Düngemitteln ist jeder zu beprobenden Packung ein Teil des Inhalts mit einem Probestecher oder nach getrennter Entleerung der für eine Einzelprobe herangezogenen Packung mit einem Probenteiler zu entnehmen.
3. Bei flüssigen Düngemitteln sind die Einzelproben erst nach gründlichem Vermengen zu entnehmen.

(3) Aus den Einzelproben ist für jede Partie eine Sammelprobe zu bilden. Wird nach § 6 Abs. 1 Satz 2 eine zweite Sammelprobe gebildet, so wird sie in einem zweiten, unabhängigen Verfahrensgang aus der Partie gewonnen.

(4) Die Sammelprobe ist zu mischen, bis sie gleichmäßig ist. Klumpen sind getrennt vom übrigen Material zu zerdrücken und anschließend wieder unterzumischen. Ist es aus Gründen der für die Bildung der Sammelprobe gezogenen Zahl von Einzelproben erforderlich, eine reduzierte Sammelprobe zu bilden, so ist die Sammelprobe mit einem Probenteiler oder, wenn dieser nicht zur Verfügung steht, nach dem Vierteilungsverfahren bis auf ungefähr zwei Kilogramm oder zwei Liter zu reduzieren. Satz 3 gilt entsprechend für die Bildung der Endproben.

§ 9

Behandlung der Endproben

(1) Die Endproben sind in saubere, trockene, feuchtigkeitsundurchlässige und weitgehend luftdicht verschließbare Behältnisse abzufüllen. Die Behältnisse sind zu verschließen. Der Verschluß ist durch Plombe oder Siegel so zu sichern, daß die Sicherung beim Öffnen des Behältnisses unbrauchbar wird.

(2) Die Endproben sind mindestens mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

1. Name und Anschrift der Überwachungsbehörde,
2. Nummer des Probenahmeprotokolls,
3. Typenbezeichnung.

Die Kennzeichnung der Probe muß von der Plombe oder dem Siegel mit erfaßt werden.

§ 10

Probenahmeprotokoll

(1) Über die Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll mit mindestens folgenden Angaben zu fertigen:

1. Zuständige Überwachungsbehörde,
2. Nummer des Probenahmeprotokolls,

3. Name oder Firma und Anschrift des Verantwortlichen des Betriebs, in dem die Probe entnommen wird,
4. Typenbezeichnung in Verbindung mit den Gehaltsangaben nach Anlage 2 Nr. 1.1 der Düngemittelverordnung,
5. Art und Höhe der angegebenen Gehalte an typbestimmenden Bestandteilen, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten,
6. Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen des Düngemittels im Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes Verantwortlichen,
7. Nummern von Aufträgen, Rechnungen oder Transportmitteln,
8. Größe und äußere Beschaffenheit der Partie,
9. Art der Verpackung und Lagerung,
10. Verfahren der Probenahme einschließlich Zahl der Einzelproben,
11. Ort und Datum der Probenahme.

(2) Das Probenahmeprotokoll ist dem Verantwortlichen des Betriebs, in dem die Probe entnommen wird, oder seinem Vertreter zur Unterschrift vorzulegen.

(3) Jeder Endprobe ist eine Ausfertigung des Probenahmeprotokolls beizufügen.

§ 11

Verwendung der Endproben

Eine Endprobe ist der mit der Untersuchung beauftragten Stelle von der Überwachungsbehörde unverzüglich nach der Probenahme zum Zwecke der amtlichen Untersuchung zu übersenden. Eine zweite Endprobe ist von der Überwachungsbehörde für eine etwaige amtlich veranlaßte Gegenuntersuchung aufzubewahren. Eine weitere Endprobe ist dem Betrieb, in dem die Einzelproben entnommen worden sind, auf Verlangen zu überlassen.

§ 12

Analysemethoden

(1) Bei der amtlichen Untersuchung von Düngemitteln, die als EWG-Düngemittel bezeichnet sind, werden die Analysemethoden angewendet, die in Anhang II der Richtlinie der Kommission vom 22. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme und Analysemethoden von Düngemitteln (ABl. EG Nr. L 213 S. 1) beschrieben sind. Dies gilt bei der amtlichen Untersuchung von Düngemitteln, die zu einem in Anlage 1 Spalte 6 der Düngemittelverordnung mit einem Stern (*) versehenen Düngemitteltyp gehören, auch wenn sie nicht als EWG-Düngemittel bezeichnet sind.

(2) Bei der amtlichen Untersuchung von Düngemitteln, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden die Analysemethoden aus dem Handbuch der Landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsmethodik (Methodenbuch), Zweiter Band, 3. Auflage 1973 mit 1. Ergänzung 1976, angewendet. Bezugsquelle des Methodenbuchs ist der Verlag J. Neumann-Neudamm in Melsungen.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Verordnung über die Errichtung eines wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen

Vom 19. Dezember 1977

Auf Grund des § 7 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird verordnet:

§ 1

Errichtung und Aufgaben des Beirats

(1) Bei dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ein wissenschaftlicher Beirat für Düngungsfragen errichtet.

(2) Der Beirat berät den Bundesminister in Düngungsfragen durch gutachtliche Stellungnahmen.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Beirat setzt sich aus sieben Wissenschaftlern zusammen, von denen

1. fünf auf dem Gebiet der Bodenkunde, der Pflanzenernährung oder des Pflanzenbaues tätig sind,
2. einer auf dem Gebiet der Düngemittelanalytik tätig ist,
3. einer auf dem Gebiet der Toxikologie tätig ist und dem Bundesgesundheitsamt angehört.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Bundesminister für fünf Jahre berufen, das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 auf Vorschlag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit.

(3) Der Bundesminister kann durch Erklärung gegenüber einem Mitglied dessen Mitgliedschaft vorzeitig beenden, wenn ein Mitglied als Hochschullehrer entpflichtet wird, ein für die Berufung in den Beirat maßgebendes Beamten- oder Angestelltenverhältnis eines Mitglieds endet oder ein Mitglied im Rahmen eines bestehenden Beamten- oder Angestelltenverhältnisses mit Aufgaben betraut wird, die nicht für die Berufung maßgebend waren. Die Mitglieder können ihr Ausscheiden aus dem Beirat gegenüber dem Bundesminister jederzeit schriftlich erklären.

(4) Für ein Mitglied, das vorzeitig ausscheidet, wird ein Ersatzmitglied berufen, dessen Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt endet, an dem die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds nach Absatz 2 geendet hätte.

(5) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für die Bundesverwaltung geltenden Richtlinien.

§ 3

Vorsitz, Geschäftsführung, Geschäftsordnung

(1) Der Beirat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein Mitglied zu dessen Stellvertreter.

(2) Die Geschäfte des Beirats führt der Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten e. V. im Einvernehmen mit dem Bundesminister.

(3) Die Sitzungen des Beirats werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister festgesetzt.

(4) Das übrige regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Beirat mit Zustimmung des Bundesministers gibt.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 20. Dezember 1977

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. November 1977 (BGBl. I S. 2073), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Absatz 1 Nr. 19 gilt nicht für Waren, auf die eine gemeinsame Marktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Handelsregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren, die Handelsregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Eieralbumin und Milchalbumin oder die Regelungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Glukose und Laktose sowie für Isoglukose (gemeinsame Marktorganisation oder Handelsregelung) Anwendung finden oder die in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G, G 1, G 2 oder G 3 gekennzeichnet sind."

2. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Feste Brennstoffe der Nummern 2701 110 bis 2702 300, 2704 190, 2704 300 und 2704 800 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sind der Versandzollstelle weder zu gestellen noch anzumelden."

3. In § 20 d Abs. 1 erhalten die in Klammern stehenden Angaben folgende Fassung:

   „(Kakaobohnen, Kakaomasse, Kakaobutter und Kakaopulver der Nummern 1801 000, 1803 100, 1803 300, 1804 002, 1804 004 und 1805 000 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)".

4. § 20 e Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von

   1. Bearbeitungsabfällen und Schrott von Eisen oder Stahl,
   2. Abfallblöcken (Schrottblöcken) aus legiertem Stahl und
   3. gebrauchten Schienen mit einer Länge von 1,50 m und mehr, jedoch weniger als 2,50 m,

   der Nummern 7303 100 bis 7303 590, 7371 210 und 7316 170 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat der Ausführer oder Versender, wenn die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren erfolgt, in dem Versandschein oder in dem als Versandschein geltenden Beförderungspapier den Vermerk „Ausgang aus der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen" anzubringen."

5. § 27 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 wird gestrichen.

   b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.

6. § 35 c Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Bei der Einfuhr von Kakaobohnen (Warennummer 1801 000 der Einfuhrliste), Kakaomasse (Warennummern 1803 100 und 1803 300), Kakaobutter (Warennummern 1804 002 und 1804 004) und Kakaopulver (Warennummer 1805 000) ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungszeugnis, Ausfuhrzeugnis, Teilzeugnis, Zeugnis für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland oder Ersatzzeugnis (Kakaozeugnis) nach Absatz 3 vorzulegen."

7. § 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Durchfuhr von

   1. Aschen und Rückständen von Kupfer,
   2. Bearbeitungsabfällen und Schrott von Eisen oder Stahl,
   3. Abfallblöcken (Schrottblöcken) aus legiertem Stahl,
   4. gebrauchten Schienen mit einer Länge von 1,50 m und mehr, jedoch weniger als 2,50 m, und
   5. Bearbeitungsabfällen und Schrott von Kupfer, Aluminium und Blei

   der Nummern 2603 410, 7303 100 bis 7303 590, 7371 210, 7316 170, 7401 910, 7401 980, 7601 312 bis 7601 350 und 7801 300 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bedarf der Genehmigung, wenn

   a) das Versendungsland ein Mitgliedsland der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist,

   b) in dem Versendungsland eine Ausfuhrgenehmigung nicht vorgelegen hat und

   c) das Empfangsland ein Land außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist."

8. § 66 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer eine ausgehende Zahlung im Transithandel gemeldet hat und die Transithandelsware danach einfuhrrechtlich abfertigen läßt, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Einfuhrabfertigung folgenden Monats unter Angabe des gemeldeten Betrages und des Zeitpunktes der Zahlung mit dem Zusatz „Umstellung von Transithandel auf Wareneinfuhr" zu melden.

(3) Wer eine ausgehende Zahlung für eine Wareneinfuhr gemeldet hat und die Ware danach an einen Gebietsfremden veräußert, ohne daß diese einfuhrrechtlich abgefertigt worden ist, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Veräußerung folgenden Monats unter Angabe des Betrages mit dem Zusatz „Umstellung von Wareneinfuhr auf Transithandel" zu melden."

9. In den Länderlisten F 2, G 1 und G 2 werden die Länderbezeichnungen „Französisches Afar- und Issagebiet" in „Dschibuti" und „Zentralafrikanische Republik" in „Zentralafrikanisches Kaiserreich" geändert.

10. Die Anlagen A 1 bis A 3, die Anlage A ErgBl. und die Anlage A 4 zur Außenwirtschaftsverordnung werden durch die Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung ersetzt.

11. Die Anlagen E 2 f (Sp) bis E 2 l zur Außenwirtschaftsverordnung werden durch die Anlagen 6 bis 11 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die durch Artikel 1 Nr. 10 geänderten Vordrucke können bis zum 30. Juni 1978 in ihrer bisherigen Fassung verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Anlage 1

1

EX AE zugleich AM

Anlage A 1 zur AWV/ Muster 4b der AHStat (78)

AUSFUHRANMELDUNG

EXEMPLAR FÜR DIE STATISTIK
Statistisches Bundesamt, Postfach 5528, 6200 Wiesbaden 1

1

AE

Rotumrandete Felder nicht ausfüllen!

2 Anzahl der beigefügten Ergänzungsblätter

3 *Ausführer (Name, Postanschrift)*

5 *Ausgeführt mit Versand-AE Nr.*

11 Empfänger

6 *Ausfuhrart*

8 *Sitz des Ausführers und Verkehrsweg*

← *Feld 8 ausfüllen bei Ausgang über Hamburg, Bremen und Bremerhaven*

9 *Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung)*

21 Hauptverpflichteter

22 Versendungsland

24 *Ursprungsland (ausländisches)*

25 Verbrauchs-/Bestimmungsland — Länder-Nr.

26 *Bei seewärtigem Ausgang oder rheinabwärts*

(Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen)
— ggf. vom Warenführer zu ergänzen —

Firmenstempel

28 Vorangegangenes Zollverfahren

29 *Käuferland* — *Länder-Nr.*

30 *Lieferbedingung (z. B. ab Werk, fob Hamburg, cif Sydney)*

32 Kennzeichen des Beförderungsmittels

33 *Raum für zusätzliche Eintragungen, insbesondere zu Feld 52 (z. B. unentgeltlich, Hinweise zu Zahlungsbedingungen)*

1

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)

42 *Warennummer*

43 Rohgewicht

45 Preis der Sendung insgesamt

47 *Ursprungsland (inländisches)*

48 *Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)*

49 *Eigengewicht in vollen kg*

50 *Grenzübergangswert in vollen DM*

2

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)

42 *Warennummer*

43 Rohgewicht

47 *Ursprungsland (inländisches)*

48 *Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)*

49 *Eigengewicht in vollen kg*

50 *Grenzübergangswert in vollen DM*

52 *Währung* *Fälligkeit*

54 *Raum für zusätzliche Eintragungen zu Feld 32*

55 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)

56 Benutzte Grenzübergangsstellen (und Land)

Felder 70 und 71 nicht auf Versandanmeldungen T durchschreiben!

Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung

Vor dem Ausfüllen sorgfältig

a) die allg. Hinweise auf der Rückseite dieses Vordrucks sowie

b) die Anleitung auf der Rückseite der „Durchschrift der Ausfuhrerklärung" lesen.

Bitte die betreffenden Schlüsselnummern einsetzen!

70 *Ausfuhrgenehmigung vom*
Nr.
gültig bis

Stempel

71 *Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben*
Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel

1. Eintragungen der Versandzollstelle

(nicht erforderlich für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist. Diese Erleichterung gilt jedoch nicht für Ausfuhrsendungen

a) im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr,
b) unter Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle nach den Artikeln 55 bis 61 der VO (EWG) Nr. 223/77, ausgenommen bei Vorausanmeldung oder im vereinfachten Verfahren nach Paragraphen 15 oder 16 Abs. 1 AWV).

a) Die Ausfuhrsendung wurde zur zollamtlichen Behandlung 1)		
gestellt. Die Ausfuhr ist zulässig.	angemeldet. Die Ausfuhr ist zulässig.	Zur Vorausanmeldung zugelassen.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum

b) Befund _____

Dienststempel

Ort und Datum _____

2. Eintragungen der Abgangs-/Ausgangszollstelle/Grenzkontrollstelle/Post

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist – nicht – geprüft worden 2). Die Ausfuhrsendung ist 1)

a) ausgeführt worden.	b) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden.	c) von der Bahn zur Beförderung in das Ausland im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren übernommen worden.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum
d) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden.	e) zur Beförderung in das Ausland in die DDR abgelassen worden.	f)
Tagesstempel	Dienststempel mit Datum	

1) Zutreffendes Feld abstempeln. 2) Nichtzutreffendes streichen.

Allgemeine Hinweise

1. Dieser Vordruck ist „Klein-Ausfuhrerklärung" nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (BGBL I S. 1381) in der jeweils geltenden Fassung und als „Klein-Ausfuhranmeldung" zugleich statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage für die Außenhandelsstatistik ist das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (BGBL I S. 413).

   Außer den Angaben, die nach diesen Vorschriften gefordert werden (**ungerasterte** Felder), können in **diesem** Vordruck auch die Angaben eingetragen werden, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG Nr. L 38) in den Versandanmeldungen T (sog. T-Vordrucke) gefordert werden (**gerasterte** Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der „Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung" auch die Versandanmeldungen T auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der „Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung" ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T angepaßt. Die Felder mit **Kursivschrift** sind in den Versandanmeldungen T nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T nicht durchgeschrieben zu werden.

   Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der **ungerasterten** Felder.

2. Die Anleitung zum Ausfüllen der ungerasterten Felder ist auf der Rückseite der „Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung" abgedruckt. Bei Ausfuhren im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das den Zollstellen vorliegende Merkblatt zu diesem Verfahren für die Ausfüllung der Versandanmeldungen T zu beachten.

Sofern der Name des Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird, dürfen die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Warenarten, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht und Einzelangaben für den Dienstgebrauch an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden weitergeleitet werden.

Haben Sie Fragen zum Ausfüllen der „Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung", so wenden Sie sich bitte an das Statistische Bundesamt, Abt. V, Postfach 5528, 6200 Wiesbaden 1, in dringenden Fällen telefonisch (Fernruf 0 61 21/70 51 - Vermittlung; 7 06 24 64 oder 7 05 22 55 Durchwahl) bzw. über Fernschreiber (04-18 6 511 stb d). — In Zweifelsfällen gibt Ihnen auch Ihre Zollstelle Auskunft.

1 **EX** **Durchschrift der AE** Anlage A 1 zur AWV (78)

2 Anzahl der beigefügten Ergänzungsblätter

3 *Ausführer (Name, Postanschrift)*

AE

5 *Ausgeführt mit Versand-AE Nr.*

Durchschrift der Ausfuhrerklärung

2

EXEMPLAR FÜR DEN AUSFÜHRER
Verbleibt beim Ausführer

11 Empfänger

6 *Ausfuhrart*

8 *Sitz des Ausführers und Verkehrsweg*

← *Feld 8 ausfüllen bei Ausgang über Hamburg, Bremen und Bremerhaven*

9 *Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung)*

21 Hauptverpflichteter

22 Versendungsland

24 *Ursprungsland (ausländisches)*

25 Verbrauchs-/Bestimmungsland Länder-Nr.

26 *Bei seewärtigem Ausgang oder rheinabwärts*

(Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen)
— ggf. vom Warenführer zu ergänzen. —

Firmenstempel

28 Vorangegangenes Zollverfahren

29 *Käuferland* Länder-Nr.

30 *Lieferbedingung (z. B. ab Werk, fob Hamburg, cif Sydney)*

32 Kennzeichen des Beförderungsmittels

33 *Raum für zusätzliche Eintragungen, insbesondere zu Feld 52 (z. B. unentgeltlich, Hinweise zu Zahlungsbedingungen)*

1

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)

42 *Warennummer*

43 Rohgewicht

45 Preis der Sendung insgesamt

47 *Ursprungsland (inländisches)*

48 *Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)*

49 *Eigengewicht in vollen kg*

50 *Grenzübergangswert in vollen DM*

2

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)

42 *Warennummer*

43 Rohgewicht

47 *Ursprungsland (inländisches)*

48 *Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)*

49 *Eigengewicht in vollen kg*

50 *Grenzübergangswert in vollen DM*

52 *Währung* *Fälligkeit*

54 *Raum für zusätzliche Eintragungen zu Feld 32*

55 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)

56 Benutzte Grenzübergangsstellen (und Land)

Felder 70 und 71 nicht auf Versandanmeldungen T durchschreiben!

Durchschrift der Ausfuhrerklärung

70 *Ausfuhrgenehmigung vom*
Nr.
gültig bis

Stempel

71 *Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben*
Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Anleitung zum Ausfüllen der „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung"

Mit diesem Vordruck sind nur Waren anzumelden, die in Sendungen im Werte von mehr als 2000 DM aus dem Wirtschafts-/Erhebungsgebiet nach dem Ausland verbracht werden. Für Sendungen im Werte bis einschl. 2000 DM ist der vereinfachte Vordruck „Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung" zu verwenden.

Reicht der vorgesehene Raum zur Eintragung der Warenarten nicht aus, so verwenden Sie bitte Ergänzungsblätter nach amtlichem Muster und verbinden Sie diese fest mit dem Hauptblatt. Vermerken Sie die Anzahl der Ergänzungsblätter im Feld 2.

Die Ausfuhranmeldungen werden mit einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage ausgewertet. **Füllen Sie** daher den Vordruck bitte vollständig, deutlich (möglichst mit Schreibmaschine) und spaltengerecht aus. Sofern Schlüsselnummern anzugeben sind, entnehmen Sie diese bitte den genannten Schlüsselverzeichnissen und tragen Sie die zutreffende Nummer in die vorgesehenen schwarzen Kästchen ein. Die rot gerandeten Kästchen bleiben in jedem Falle frei.

Hinweise zum Eintragen der Schlüsselnummern

(6) Ausfuhrart

Werden in einer Sendung Waren aus einer Ausfuhrart ausgeführt, so setzen Sie bitte die 2stellige Schlüsselnummer gemäß nebenstehendem Schlüsselverzeichnis im schwarzen Kästchen des Feldes 6 ein.

Das schwarze Kästchen bleibt leer, wenn in einer Sendung Waren aus verschiedenen Ausfuhrarten ausgeführt werden. Tragen Sie bitte in diesem Fall in Feld 41 vor der Warenbezeichnung jeweils die zutreffende Schlüsselnummer ein.

Ausfuhrart	Schlüsselnummer
Ausfuhr unmittelbar aus dem freien Verkehr	10
Ausfuhr aus dem freien Verkehr **nach** wirtschaftlicher (nicht zollamtlich bewilligter) Lohnveredelung	15
Ausfuhr aus dem freien Verkehr **zur** wirtschaftlichen (nicht zollamtlich bewilligten) Lohnveredelung	17
Ausfuhr nach zollamtlich bewilligter Eigenveredelung	
mit unentgeltlichen Beistellungen	21
von anderen Waren	22
Ausfuhr nach zollamtl. bewilligter Lohnveredelung	30
Ausfuhr zur zollamtl. bewilligten passiven Veredelung	40
Ausfuhr aus Lager (Zollager, Freihafenlager)	00

Beispiel: Bei Ausfuhren aus dem freien Verkehr — 6 Ausfuhrart | 1 | 0

(8) Verkehrsweg und Sitz des Ausführers

Bei allen Sendungen, die über die Häfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven ausgehen, tragen Sie bitte die zutreffende Schlüsselnummer ein.

Ausführer mit Sitz in Hamburg, Bremen/Bremerhaven und Lübeck tragen bitte auch dann die betreffende Schlüsselnummer ein, wenn die Sendungen über andere Grenzen bzw. Häfen ausgehen.

Ausfuhr über	Sitz des Ausführers in: Hamburg	Bremen und Bremerhaven	Lübeck	anderen Orten
Hamburg	11	51	71	91
Bremen und Bremerhaven	15	55	75	95
andere Grenzen und Häfen	10	50	70	—

Beispiele:

Ausführen eines Kölner Ausführers über Hamburg — 8 Sitz des Ausführers und Verkehrsweg | 9 | 1 |

Ausführen eines Hamburger Ausführers über Bremerhaven | 1 | 5 |

(9) Anlaß der Ausfuhr

Weitere Anlässe der Ausfuhr sind z. B. Kommission, Konsignation, nach zollamtlich bewilligter Eigenveredelung, zur zollamtlich bewilligten passiven Veredelung, Rückwaren wegen Beanstandung, andere Anlässe der Rücksendung, kostenlose Ersatzlieferung, Leihgut bzw. Montagegut zur vorübergehenden Verwendung im Ausland, andere Anlässe der unentgeltlichen Ausfuhr.

(24) Ursprungsland, ausländisches

Bei Waren ausländischen Ursprungs tragen Sie bitte die Länderkurzbezeichnung des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ein.

Wenn mit diesem Vordruck-Waren aus verschiedenen ausländischen Ursprungsländern ausgeführt werden, so ist für die Warenart der Feldergruppe 1 das zutreffende Land in Feld 24 und das für die Warenart der Feldergruppe 2 zutreffende ausländische Land in Feld 47 einzutragen.

(25) und (29) Verbrauchs-/Bestimmungsland bzw. Käuferland

Tragen Sie bitte in die freien Räume der Felder 25 und 29 das betreffende Verbrauchs-/Bestimmungsland bzw. das Käuferland ein (ggf. in der Abkürzung nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik). In die schwarzen Kästchen der Felder 25 und 29 setzen Sie bitte die 3stellige Länder-Nummer ein.

Beispiel: Bei Ausfuhr nach Spanien als Verbrauchs-/Bestimmungsland und Frankreich als Käuferland

25 Verbrauchs-/Bestimmungsland	Länder-Nr.	29 Käuferland	Länder-Nr.
Spanien	0 | 4 | 2	Frankreich	0 | 1 | 1

Verbrauchs-/Bestimmungsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses nicht bekannt, so geben Sie bitte das letzte bekannte Land an, in das die Waren verbracht werden sollen.

Käuferland ist das Land, in dem die außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Person, die von der im Erhebungsgebiet ansässigen Person die zur Ausfuhr bestimmten Waren erwirbt, ansässig ist. In den übrigen Fällen gilt als Käuferland das Verbrauchs-/Bestimmungsland.

(32) und (54) Kennzeichen des Beförderungsmittels

In den Ausfuhranmeldungen ist — abweichend von den Versandanmeldungen T — die Ausfüllung dieser Felder nur bei unverpackten Waren erforderlich. Tragen Sie bitte in diesem Fall in Feld 32 und falls der Raum dazu nicht ausreicht in Feld 54 das Kennzeichen bzw. den Schiffsnamen sowie die Nationalität des Fahrzeugs beim Abgang der Sendung ein.

Container sind stets mit ihren Nummern in Feld 41 aufzuführen.

(33) Zusätzliche Eintragungen

Unentgeltliche Ausfuhren bezeichnen Sie bitte in diesem Feld als „unentgeltlich". Hat eine Ausfuhrforderung mehrere Fälligkeitszeitpunkte, so geben Sie bitte sowohl den Anteil des fällig werdenden Betrages als auch den für diesen Anteil maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt wie im folgenden Beispiel an:

30% — 3/78, 30% — 6/78, 30% — 1/79, 10% — 1/80.

Ggf. können Sie in diesem Feld auch sonstige Besonderheiten der Zahlungsseite des Ausfuhrgeschäftes vermerken (z. B. Vorauszahlungen, Akkreditiv, Akzept, Kasse gegen Dokumente). Reicht der vorgesehene Raum zur Eintragung aller Fälligkeiten nicht aus, so fügen Sie bitte eine Anlage bei.

Kommt für die gesamte Ausfuhrforderung lediglich eine Fälligkeit in Betracht, so füllen Sie nur Feld 52 aus.

(42) Warennummer (statistische Nummer)

Tragen Sie bitte die 7stellige Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in das Feld 42 ein.

Beispiel: 42 Warennummer | 8 | 4 | 4 | 5 | 2 | 4 | 2 |

(45) Preis

In diesem Feld der Feldergruppe 1 kann der Rechnungspreis in der vereinbarten Währung für alle mit diesem Vordruck angemeldeten Warenarten in einer Summe eingetragen werden; der Gesamtrechnungspreis braucht nicht auf die Versandanmeldungen T durchgeschrieben zu werden.

(47) Ursprungsland (inländisches)

Geben Sie bitte für Waren **deutschen** Ursprungs die betreffende Länder-Nummer im 2stelligen schwarzen Kästchen des Feldes 47 an.

Beispiel:
Ausfuhr einer Ware mit Ursprung in Bayern

47 Ursprungsland | 0 | 9 |

Ursprungsland	Länder-Nummer	Ursprungsland	Länder-Nummer
Schleswig-Holstein	01	Rheinland-Pfalz	07
Hamburg	02	Baden-Württemberg	08
Niedersachsen	03	Bayern	09
Bremen	04	Saarland	10
Nordrhein-Westfalen	05	Berlin (West)	11
Hessen	06	DDR und Berlin (Ost)	13

(48) Besondere Maßeinheit; Anzahl in Stück, Liter, Gramm usw.

Füllen Sie bitte dieses Feld aus, wenn im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik noch eine andere Maßeinheit als kg gefordert wird (z. B. Stück). Den zutreffenden Kennbuchstaben für diese besondere Maßeinheit setzen Sie bitte in die erste Stelle des Feldes 48 und die betreffende Menge in die folgenden Stellen des Feldes 48 spaltengerecht (ohne Nachkommastellen) ein.

Beispiel: Ausfuhr von 1031 Stück

48 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.) | s | | | | 1 | 0 | 3 | 1 |

Kenn-Buchstabe

Bei einigen Warennummern des Kap. 89 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist zusätzlich zu kg und BRT bzw. Lade-t auch Stück anzugeben. Tragen Sie bitte diese Maßeinheit **im Feld 41** bei der Warenbezeichnung ein.

Maßeinheit	Kenn-Buchstabe	Maßeinheit	Kenn-Buchstabe
Gramm	g	kg tr 90%	x
Hektoliter	h	kg Base	x
Kubikmeter	k	kg CH_3COOH	x
Liter	l	kg HCl	x
Liter reiner Alkohol	lr	kg SO_3	x
Meter	m	kg K_2O	x
1000 N m^3	n	kg N	x
Paar	p	kg NaOH	x
Quadratmeter	q	kg P_2O_5	x
Stück (auch Ballen, Register, Rollen, Satz, Spiele)	s	kWh	e
1000 Stück	t	BRT bzw. Lade-t	b
Karat	w	Curie	c

(49) Eigengewicht in vollen kg

Geben Sie bitte das Eigengewicht (wenn handelsüblich das Reingewicht) für jede Warenart in vollen kg an. Gramm-Angaben runden Sie auf bzw. ab. Ist im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik die Anmeldung des Gewichtes nur in Gramm vorgesehen, so braucht Feld 49 nicht ausgefüllt zu werden. In diesen Fällen genügen die Gramm-Angaben im Feld 48.

Beispiel:
Ausfuhr von 2442, 250 kg — 49 Eigengewicht in vollen kg | | | | 2 | 4 | 4 | 2 |

Kann das Gewicht im Zeitpunkt der Anmeldung nicht genau festgestellt werden, so ist es zu schätzen. Dies gilt auch für die Mengenangaben in den Feldern 43 und 48.

(50) Grenzübergangswert in vollen DM

Grenzübergangswert (statistischer Wert) ist bei der Ausfuhr der Preis der Ware, der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen voneinander unabhängigen Vertragspartnern im Ausfuhrgeschäft erzielt werden kann und alle Kosten für den Verkauf und für die Lieferung der Ware bis zum Grenzort enthält, und zwar

im Land-, Luft- und Binnenschiffsverkehr: frei Grenze des Erhebungsgebietes,
im Seeverkehr: fob deutscher Einladehafen,
im Postverkehr: frei Einlieferungspostanstalt,

ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt. Zum Grenzübergangswert gehören nicht bei der Ausfuhr gewährte Erstattungen oder anfallende Ausfuhrabgaben.

Beispiele:
Grenzübergangswert bei Lieferbedingung

frei Grenze des Erhebungsgebietes oder fob Bremen	— Rechnungspreis
ab Werk	— Rechnungspreis zuzüglich der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zum Grenzort des Erhebungsgebietes
cif Bombay	— Rechnungspreis abzügl. der Fracht-, Versicherungs- und sonst. Kosten vom Grenzort des Erhebungsgebietes bis Bombay.

Geben Sie bitte den Grenzübergangswert in vollen DM an. Pfennigbeträge runden Sie auf bzw. ab.

Beispiel:
Der Grenzübergangswert beläuft sich auf 36 000, 49 DM — 50 Grenzübergangswert in vollen DM | | | 3 | 6 | 0 | 0 | 0 |

Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Grenzübergangswertes, so ist er zu schätzen.

(52) Währung und Fälligkeit der Ausfuhrforderung

a) **Währung**

Die vereinbarte Währung der Ausfuhrforderung tragen Sie bitte in der ersten Stelle des 4stelligen schwarzen Kästchens im Feld 52 mit der nebenstehenden Schlüsselnummer ein.

b) **Fälligkeit der Ausfuhrforderung**

Den Fälligkeitsmonat verschlüsseln Sie bitte 2stellig (z. B. Februar — 02), das Fälligkeitsjahr 1stellig (z. B. 1978 — 8).

Beispiel:

52 Währung	Fälligkeit
0	0 2 8

Währung DM — Fälligkeit Febr. 1978

Währung	Schlüsselnummer
Deutsche Mark (DM)	0
Französischer Franc (FF)	1
Belg. Franc (bfr) u. Luxemb. Franc (lfr)	2
Holländ. Gulden (hfl)	3
Pfund Sterling (£)	4
Ital. Lira (Lit)	5
Schweizer Franken (sfr)	6
US-Dollar ($)	7
Sonstige Währungen	8

Bei Fälligkeiten über 10 Jahre hinaus und bei mehreren Fälligkeiten lassen Sie bitte **Feld 52 frei.** Feld 52 bleibt ferner frei bei unentgeltlichen Ausfuhren, bei Vorauszahlungen u. ä. Tragen Sie diese Besonderheiten bitte im Feld 33 ein.

Haben Sie Fragen zum Ausfüllen der „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung", so wenden Sie sich bitte an das Statistische Bundesamt, Abt. V, Postfach 5528, 6200 Wiesbaden 1, in dringenden Fällen telefonisch (Fernruf 06121/ 7051 — Vermittlung; 7052464 oder 7052255 Durchwahl) bzw. über Fernschreiber (04-186511 stb d). — In Zweifelsfällen gibt Ihnen auch Ihre Zollstelle Auskunft.

Anlage 2

1

EX Klein- **AE** zugleich Klein- **AM**

Anlage A … Muster 4a A…

KLEIN-AUSFUHRANMELDUNG

EXEMPLAR FÜR DIE STATISTIK
Statistisches Bundesamt, Postfach 5528, 6200 Wiesbaden 1

2 Anzahl der beigefügten Ergänzungsblätter	3 *Ausführer (Name, Anschrift)*	(Nur für Sendungen im Werte bis einschl. 2000 DM) Rotumrandete Felder nicht ausfüllen!
		5 *Ausgeführt mit Versand-AE Nr.*
1	11 Empfänger	6 *Ausfuhrart*
		9 *Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung)*
	21 Hauptverpflichteter	22 Versendungsland
		24 *Ursprungsland (inländisches)* / 25 Verbrauchs-/Bestimmungsland / Länder-Nr.
	26 *Bei seewärtigem Ausgang oder rheinabwärts* (Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen) — ggf. vom Warenführer zu ergänzen — Firmenstempel	28 Vorangegangenes Zollverfahren
	32 Kennzeichen des Beförderungsmittels	

1	41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)	42 Warennummer	43 Rohgewicht
			45 Preis der Sendung insgesamt
	47 *Ursprungsland (inländisches)*	49 *Eigengewicht in vollen kg*	50 *Grenzübergangswert in vollen DM*
2	41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)	42 Warennummer	43 Rohgewicht
	47 *Ursprungsland (inländisches)*	49 *Eigengewicht in vollen kg*	50 *Grenzübergangswert in vollen DM*
		54 *Raum für zusätzliche Eintragungen zu Feld 32*	

55 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)					
56 Benutzte Grenzübergangsstellen (und Land)					

Felder 70 und 71 nicht auf Versandanmeldungen T durchschreiben!

Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung

Vor dem Ausfüllen sorgfältig

a) die allg. Hinweise auf der Rückseite dieses Vordrucks sowie

b) die Anleitung auf der Rückseite der „Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung" lesen.

Bitte die betreffenden Schlüsselnummern einsetzen!

70 *Ausfuhrgenehmigung vom*
Nr.
gültig bis
Stempel

71 *Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben*
Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel

1. Eintragungen der Versandzollstelle

(nicht erforderlich für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist. Diese Erleichterung gilt jedoch nicht für Ausfuhrsendungen

a) im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr,
b) unter Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle nach den Artikeln 55 bis 61 der VO (EWG) Nr. 223/77, ausgenommen bei Vorausanmeldung oder im vereinfachten Verfahren nach Paragraphen 15 oder 16 Abs. 1 AWV).

a) Die Ausfuhrsendung wurde zur zollamtlichen Behandlung 1)		Zur Vorausanmeldung zugelassen.
gestellt. Die Ausfuhr ist zulässig.	angemeldet. Die Ausfuhr ist zulässig.	
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum

b) Befund _____

Dienststempel

Ort und Datum _____

2. Eintragungen der Abgangs-/Ausgangszollstelle/Grenzkontrollstelle/Post

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist – nicht – geprüft worden 2). Die Ausfuhrsendung ist 1)

a) ausgeführt worden.	b) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden.	c) von der Bahn zur Beförderung in das Ausland im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren übernommen worden.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum
d) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden.	**e)** zur Beförderung in das Ausland in die DDR abgelassen worden.	**f)**
Tagesstempel	Dienststempel mit Datum	

1) Zutreffendes Feld abstempeln. 2) Nichtzutreffendes streichen.

Allgemeine Hinweise

1. Dieser Vordruck ist „Ausfuhrerklärung" nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (BGBL I S. 1381) in der jeweils geltenden Fassung und als „Ausfuhranmeldung" zugleich statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage für die Außenhandelsstatistik ist das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (BGBL I S. 413).

   Außer den Angaben, die nach diesen Vorschriften gefordert werden (**ungerasterte** Felder), können in **diesem** Vordruck auch die Angaben eingetragen werden, die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG Nr. L 38) in den Versandanmeldungen T (sog. T-Vordrucke) gefordert werden (**gerasterte** Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung" auch die Versandanmeldungen T auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung" ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T angepaßt. Die Felder mit **Kursivschrift** sind in den Versandanmeldungen T nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T nicht durchgeschrieben zu werden.

   Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der **ungerasterten** Felder.

2. Die Anleitung zum Ausfüllen der ungerasterten Felder ist auf der Rückseite der „Durchschrift der Ausfuhrerklärung" abgedruckt. Bei Ausfuhren im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das den Zollstellen vorliegende Merkblatt zu diesem Verfahren für die Ausfüllung der Versandanmeldungen T zu beachten.

Sofern der Name des Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird, dürfen die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Warenarten, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht und Einzelangaben für den Dienstgebrauch an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden weitergeleitet werden.

Haben Sie Fragen zum Ausfüllen der „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung", so wenden Sie sich bitte an das Statistische Bundesamt, Abt. V, Postfach 5528, 6200 Wiesbaden 1, in dringenden Fällen telefonisch (Fernruf 0 61 21 / 70 51 - Vermittlung; 7 05 24 64 oder 7 05 22 55 Durchwahl) bzw. über Fernschreiber (04-18 6 511 stb d). — In Zweifelsfällen gibt Ihnen auch Ihre Zollstelle Auskunft.

1

EX **Durchschrift der Klein-AE**

Anlage A 2 ... AWV

Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung — **2** — **EXEMPLAR FÜR DEN AUSFÜHRER** Verbleibt beim Ausführer

2 Anzahl der beigefügten Ergänzungsblätter

3 *Ausführer (Name, Postanschrift)*

(Nur für Sendungen im Werte bis einschl. 2000 DM)

5 *Ausgeführt mit Versand-AE Nr.*

11 Empfänger

6 *Ausfuhrart*

9 *Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung)*

21 Hauptverpflichteter

22 Versendungsland

24 *Ursprungsland (ausländisches)*

25 Verbrauchs-/Bestimmungsland — Länder-Nr.

26 *Bei seewärtigem Ausgang oder rheinabwärts*

(Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen)
— ggf. vom Warenführer zu ergänzen —

Firmenstempel

28 Vorangegangenes Zollverfahren

32 Kennzeichen des Beförderungsmittels

1

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)

42 *Warennummer*

43 Rohgewicht

45 Preis der Sendung insgesamt

47 *Ursprungsland (inländisches)*

49 *Eigengewicht in vollen kg*

50 *Grenzübergangswert in vollen DM*

2

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)

42 *Warennummer*

43 Rohgewicht

47 *Ursprungsland (inländisches)*

49 *Eigengewicht in vollen kg*

50 *Grenzübergangswert in vollen DM*

54 *Raum für zusätzliche Eintragungen zu Feld 32*

55 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)

56 Benutzte Grenzübergangsstellen (und Land)

Felder 70 und 71 nicht auf Versandanmeldungen T durchschreiben!

Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung

70 *Ausfuhrgenehmigung vom*
Nr.
gültig bis

Stempel

71 *Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben*
Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Anleitung zum Ausfüllen der „Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung"

Mit diesem Vordruck sind nur Waren anzumelden, die in Sendungen im Werte bis einschl. 2000 DM aus dem Wirtschafts-/Erhebungsgebiet nach dem Ausland verbracht werden. Für Sendungen im Werte von mehr als 2000 DM ist der Vordruck „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung" zu verwenden.

Reicht der vorgesehene Raum zur Eintragung der Warenarten nicht aus, so verwenden Sie bitte Ergänzungsblätter nach amtlichem Muster und verbinden Sie diese fest mit dem Hauptblatt. Vermerken Sie die Anzahl der Ergänzungsblätter im Feld 2.

Die Ausfuhranmeldungen werden mit einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage ausgewertet. Füllen Sie daher den Vordruck bitte vollständig, deutlich (möglichst mit Schreibmaschine) und spaltengerecht aus. Sofern Schlüsselnummern anzugeben sind, entnehmen Sie diese bitte den genannten Schlüsselverzeichnissen und tragen Sie die zutreffende Nummer in die vorgesehenen schwarzen Kästchen ein. Die rot gerandeten Kästchen bleiben in jedem Falle frei.

Hinweise zum Eintragen der Schlüsselnummern

(6) Ausfuhrart

Werden in einer Sendung Waren aus einer Ausfuhrart ausgeführt, so setzen Sie bitte die 2stellige Schlüsselnummer gemäß nebenstehendem Schlüsselverzeichnis im schwarzen Kästchen des Feldes 6 ein.

Das schwarze Kästchen bleibt frei, wenn in einer Sendung Waren aus verschiedenen Ausfuhrarten ausgeführt werden. Tragen Sie bitte in diesem Fall in Feld 41 vor der Warenbezeichnung jeweils die zutreffende Schlüsselnummer ein.

Ausfuhrart	Schlüsselnummer
Ausfuhr unmittelbar aus dem freien Verkehr	10
Ausfuhr aus dem freien Verkehr **nach** wirtschaftlicher (nicht zollamtlich bewilligter) Lohnveredelung	15
Ausfuhr aus dem freien Verkehr **zur** wirtschaftlichen (nicht zollamtlich bewilligten) Lohnveredelung	17
Ausfuhr nach zollamtlich bewilligter Eigenveredelung mit unentgeltlichen Beistellungen	21
von anderen Waren	22
Ausfuhr nach zollamtl. bewilligter Lohnveredelung	30
Ausfuhr zur zollamtl. bewilligten passiven Veredelung	40
Ausfuhr aus Lager (Zollager, Freihafenlager)	00

Beispiel: Bei Ausfuhren aus dem freien Verkehr

6 Ausfuhrart	1 | 0

(9) Anlaß der Ausfuhr

Weitere Anlässe der Ausfuhr sind z. B. Kommission, Konsignation, nach zollamtlich bewilligter Eigenveredelung, zur zollamtlich bewilligten passiven Veredelung, Rückwaren wegen Beanstandung, andere Anlässe der Rücksendung, kostenlose Ersatzlieferung, Leihgut bzw. Montagegut zur vorübergehenden Verwendung im Ausland, andere Anlässe der unentgeltlichen Ausfuhr.

(24) Ursprungsland, ausländisches

Bei Waren ausländischen Ursprungs tragen Sie bitte die Länderkurzbezeichnung des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ein.

Wenn mit diesem Vordruck Waren aus verschiedenen ausländischen Ursprungsländern ausgeführt werden, so ist für die Warenart der Feldergruppe 1 das zutreffende Land in Feld 24 und das für die Warenart der Feldergruppe 2 zutreffende ausländische Land in Feld 47 einzutragen.

(25) Verbrauchs-/Bestimmungsland

Tragen Sie bitte in den freien Raum des Feldes 25 das betreffende Verbrauchs-/Bestimmungsland ein (ggf. in der Abkürzung nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik). In das schwarze Kästchen des Feldes 25 setzen Sie bitte die 3stellige Länder-Nummer ein.

Beispiel: Bei Ausfuhr nach Frankreich als Verbrauchs-/Bestimmungsland

25 Verbrauchs-/Bestimmungsland	Länder-Nr.
Frank	0 | 0 | 1

Verbrauchs-/Bestimmungsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses nicht bekannt, so geben Sie bitte das letzte bekannte Land an, in das die Waren verbracht werden sollen.

(32) und (54) Kennzeichen des Beförderungsmittels

In den Ausfuhranmeldungen ist — abweichend von den Versandanmeldungen T — die Ausfüllung dieser Felder nur bei unverpackten Waren erforderlich. Tragen Sie bitte in diesem Fall in Feld 32 und falls der Raum dazu nicht ausreicht in Feld 54 das Kennzeichen bzw. den Schiffsnamen sowie die Nationalität des Fahrzeugs beim Abgang der Sendung ein.

Container sind stets mit ihren Nummern in Feld 41 aufzuführen.

(42) Warennummer (statistische Nummer)

Tragen Sie bitte die 7stellige Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in das Feld 42 ein.

Beispiel:

42 Warennummer							
8	4	4	5	2	4	2	

(45) Preis

In diesem Feld der Feldergruppe 1 kann der Rechnungspreis in der vereinbarten Währung für alle mit diesem Vordruck angemeldeten Warenarten in einer Summe eingetragen werden; der Gesamtrechnungspreis braucht nicht auf die Versandanmeldungen T durchgeschrieben zu werden.

(47) Ursprungsland (Inländisches)

Geben Sie bitte für Waren **deutschen** Ursprungs die betreffende Länder-Nummer im 2stelligen schwarzen Kästchen des Feldes 47 an.

Beispiel:
Ausfuhr einer Ware mit Ursprung in Bayern

47 Ursprungsland	0 | 9

Ursprungsland	Länder-Nummer	Ursprungsland	Länder-Nummer
Schleswig-Holstein	01	Rheinland-Pfalz	07
Hamburg	02	Baden-Württemberg	08
Niedersachsen	03	Bayern	09
Bremen	04	Saarland	10
Nordrhein-Westfalen	05	Berlin (West)	11
Hessen	06	DDR und Berlin (Ost)	13

(49) Eigengewicht in vollen kg

Geben Sie bitte das Eigengewicht (wenn handelsüblich das Reingewicht) für jede Warenart in vollen kg an. Gramm-Angaben runden Sie auf bzw. ab.

Beispiel:
Ausfuhr von 442,250 kg

49 Eigengewicht in vollen kg							
				4	4	2	

Kann das Gewicht im Zeitpunkt der Anmeldung nicht genau festgestellt werden, so ist es zu schätzen. Dies gilt auch für die Mengenangabe im Feld 43.

(50) Grenzübergangswert in vollen DM

Grenzübergangswert (statistischer Wert) ist bei der Ausfuhr der Preis der Ware, der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen voneinander unabhängigen Vertragspartnern im Ausfuhrgeschäft erzielt werden kann und alle Kosten für den Verkauf und für die Lieferung der Ware bis zum Grenzort enthält, und zwar

im Land-, Luft- und Binnenschiffsverkehr: frei Grenze des Erhebungsgebietes,
im Seeverkehr: fob deutscher Einladehafen,
im Postverkehr: frei Einlieferungspostanstalt,

ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt. Zum Grenzübergangswert gehören nicht bei der Ausfuhr gewährte Erstattungen oder anfallende Ausfuhrabgaben.

Beispiele:
Grenzübergangswert bei Lieferbedingung

frei Grenze des Erhebungsgebietes oder fob Bremen	— Rechnungspreis
ab Werk	— Rechnungspreis zuzüglich der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zum Grenzort des Erhebungsgebietes
cif Bombay	— Rechnungspreis abzügl. der Fracht-, Versicherungs- und sonst. Kosten vom Grenzort des Erhebungsgebietes bis Bombay.

Geben Sie bitte den Grenzübergangswert in vollen DM an. Pfennigbeträge runden Sie auf bzw. ab.

Beispiel:
Der Grenzübergangswert beläuft sich auf 1825,30 DM

50 Grenzübergangswert in vollen DM					
	1	8	2	5	

Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Grenzübergangswertes, so ist er zu schätzen.

Haben Sie Fragen zum Ausfüllen der „Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung", so wenden Sie sich bitte an das Statistische Bundesamt, Abt. V, Postfach 5528, 6200 Wiesbaden 1, in dringenden Fällen telefonisch (Fernruf 06121/7051 — Vermittlung; 7052464 oder 7052255 Durchwahl) bzw. über Fernschreiber (04-186511 stb d). — In Zweifelsfällen gibt Ihnen auch Ihre Zollstelle Auskunft.

Anlage 3

EX VAE

Anlage A 3 zur AWV (78)

VERSAND-AUSFUHRERKLÄRUNG

Von der Abgangs-/Ausgangszollstelle/Grenzkontrollstelle/Postanstalt an Zollstelle des Ausführers

2 Anzahl der beigefügten Ergänzungsblätter

3 *Ausführer (Name, Postanschrift)*

3a *Versender (Name, Postanschrift)*

1

11 Empfänger

6 *Ausfuhrart*

21 Hauptverpflichteter

22 Versendungsland

24 *Ursprungsland (ausländisches)*

25 Verbrauchs-/Bestimmungsland Länder-Nr.

26 *Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder rheinabwärts*
a) — vom Ausführer/Versender zutreffenden Hafen ankreuzen — Hamburg ☐ Bremen und Bremerhaven ☐ Sonstiger ☐
b) — ggf. vom Warenführer zu ergänzen — (Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen)
Firmenstempel

28 Vorangegangenes Zollverfahren

32 Kennzeichen des Beförderungsmittels

1

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsart — angeben)

42 *Warennummer*

43 Rohgewicht

47 *Ursprungsland (inländisches)*

48 *Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)*

49 *Eigengewicht in vollen kg*

2

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsart — angeben)

42 *Warennummer*

43 Rohgewicht

47 *Ursprungsland (inländisches)*

48 *Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)*

49 *Eigengewicht in vollen kg*

54 *Raum für zusätzliche Eintragungen zu Feld 32*

55 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)

56 Benutzte Grenzübergangsstellen (und Land)

Felder 69, 70 und 71 nicht auf Versandanmeldungen T durchschreiben!

69 *Zollstelle des Ausführers (Bezeichnung, Postanschrift)*

70 *Ausfuhrgenehmigung vom*
Nr.
gültig bis
Stempel

Versand-Ausfuhrerklärung

Vor dem Ausfüllen sorgfältig

a) die allg. Hinweise auf der Rückseite dieses Vordrucks sowie

b) die Erläuterungen auf der Rückseite der „Durchschrift der Versandausfuhrerklärung" beachten.

Für Feld 6 die entsprechende Schlüsselnummer übernehmen.

71 *Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben*
Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel

1. Eintragungen der Versandzollstelle

(nicht erforderlich für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist. Diese Erleichterung gilt jedoch nicht für Ausfuhrsendungen

a) im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr,
b) unter Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle nach den Artikeln 55 bis 61 der VO (EWG) Nr. 223/77, ausgenommen bei Vorausanmeldung oder im vereinfachten Verfahren nach Paragraphen 15 oder 16 Abs. 1 AWV).

a) Die Ausfuhrsendung wurde zur zollamtlichen Behandlung 1)		Zur Vorausanmeldung zugelassen.
gestellt. Die Ausfuhr ist zulässig.	angemeldet. Die Ausfuhr ist zulässig.	
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum

b) Befund _____

Dienststempel

Ort und Datum _____

2. Eintragungen der Abgangs-/Ausgangszollstelle/Grenzkontrollstelle/Post

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist – nicht – geprüft worden 2). Die Ausfuhrsendung ist 1)

a) ausgeführt worden.	b) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden.	c) von der Bahn zur Beförderung in das Ausland im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren übernommen worden.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum
d) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden.	e) zur Beförderung in das Ausland in die DDR abgelassen worden.	f)
Tagesstempel	Dienststempel mit Datum	

1) Zutreffendes Feld abstempeln. 2) Nichtzutreffendes streichen.

Allgemeine Hinweise

1. In diesem Vordruck können auch die Angaben eingetragen werden, die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG Nr. L 38) in den Versandanmeldungen T (sog. T-Vordrucke) gefordert werden (**gerasterte** Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der „Versand-Ausfuhrerklärung" auch die Versandanmeldungen T auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der „Versand-Ausfuhrerklärung" ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T angepaßt. Die Felder mit **Kursivschrift** sind in den Versandanmeldungen T nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T nicht durchgeschrieben zu werden.

   Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der **ungerasterten** Felder.

2. Erläuterungen zum Ausfüllen der **ungerasterten** Felder sind auf der Rückseite der „Durchschrift der Versand-Ausfuhrerklärung" abgedruckt. Bei Ausfuhren im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das Merkblatt zu diesem Verfahren für die Ausfüllung der Versandanmeldungen T zu beachten.

Die Versand-Ausfuhrerklärung wird der Ausfuhranmeldung/Klein-Ausfuhranmeldung angeheftet und dem Statistischen Bundesamt, Postfach 5528, 6200 Wiesbaden 1, übersandt (§ 17 Abs. 1 AHStatDV).

1

EX **Durchschrift der VAE** Anlage A 3 zur AWV (78).

Durchschrift der Versand-Ausfuhrerklärung

2 **EXEMPLAR FÜR DEN AUSFÜHRER/VERSENDER** Verbleibt beim Ausführer/Versender

2 Anzahl der beigefügten Ergänzungsblätter	**3** *Ausführer (Name, Postanschrift)*
	3a *Versender (Name, Postanschrift)*
	11 Empfänger
	6 *Ausfuhrart*
	21 Hauptverpflichteter
	22 Versendungsland
	24 *Ursprungsland (ausländisches)*
	25 Verbrauchs-/Bestimmungsland Länder-Nr.
	26 *Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder rheinabwärts* *a) — vom Ausführer/Versender zutreffenden Hafen ankreuzen —* Hamburg ☐ Bremen und Bremerhaven ☐ Sonstiger ☐ *b) — ggf. vom Warenführer zu ergänzen — (Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen)* *Firmenstempel*
	28 Vorangegangenes Zollverfahren
	32 Kennzeichen des Beförderungsmittels

1

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)		**42** *Warennummer*	**43** Rohgewicht
47 *Ursprungsland (inländisches)*	**48** *Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)*	**49** *Eigengewicht in vollen kg*	

2

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)		**42** *Warennummer*	**43** Rohgewicht
47 *Ursprungsland (inländisches)*	**48** *Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)*	**49** *Eigengewicht in vollen kg*	

54 *Raum für zusätzliche Eintragungen zu Feld 32*

55 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)						
56 Benutzte Grenzübergangsstellen (und Land)						

Felder 69, 70 und 71 nicht auf Versandanmeldungen T durchschreiben!

69 *Zollstelle des Ausführers (Bezeichnung, Postanschrift)*

70 *Ausfuhrgenehmigung vom*
Nr.
gültig bis
Stempel

Durchschrift der Versand-Ausfuhrerklärung

71 *Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben*
Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Erläuterungen

Dieser Vordruck muß von Versendern verwendet werden, wenn sie nicht gleichzeitig Ausführer im Sinne des Außenwirtschaftsrechts sind.

Der Vordruck ist in deutscher Sprache, leserlich und in dauerhafter Schrift auszufüllen. Radieren ist unzulässig. Änderungen sind zu bestätigen.

Reicht der im Vordruck vorgesehene Raum zur Eintragung der Warenarten nicht aus, so sind Ergänzungsblätter nach amtlichem Muster zu verwenden. Diese sind mit dem Namen und der Anschrift des Versenders zu versehen und mit dem Vordruck fest (nicht durch Klammern) zu verbinden. Die Anzahl der Ergänzungsblätter ist auf der Versand-Ausfuhrerklärung in Feld 2 anzugeben. Die Angabe des Grenzübergangswertes in Feld 50 der Ergänzungsblätter entfällt.

Eine Versand-Ausfuhrerklärung darf nur Waren umfassen, die **ein** Ausführer/Versender gleichzeitig über **eine** Ausgangszollstelle/Einlieferungspostanstalt nach **einem** Verbrauchs-/Bestimmungsland und für **ein** Käuferland ausführt.

Ausführer ist, wer Waren nach dem Ausland verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Ausfuhr ein Ausfuhrvertrag mit einer außerhalb des Wirtschaftsgebietes ansässigen Person zugrunde, so ist nur der im Wirtschaftsgebiet ansässige Vertragspartner Ausführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung beim Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Ausführer.

Das Wirtschaftsgebiet umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Zollanschlüsse Jungholz und Mittelberg, jedoch nicht den Zollanschluß Busingen am Hochrhein.

Zu Feld 6

Hinweise zum Eintragen der Schlüsselnummern

Ausfuhrart

Werden in einer Sendung Waren aus einer Ausfuhrart ausgeführt, so setzen Sie bitte die 2stellige Schlüsselnummer gemäß nebenstehendem Schlüsselverzeichnis im schwarzen Kästchen des Feldes 6 ein.

Das schwarze Kästchen bleibt frei, wenn in einer Sendung Waren aus verschiedenen Ausfuhrarten ausgeführt werden. Tragen Sie bitte in diesem Fall in Feld 41 vor der Warenbezeichnung jeweils die zutreffende Schlüsselnummer ein.

Ausfuhrart	Schlüsselnummer
Ausfuhr unmittelbar aus dem freien Verkehr	10
Ausfuhr aus dem freien Verkehr **nach** wirtschaftlicher (nicht zollamtlich bewilligter) Lohnveredelung	15
Ausfuhr aus dem freien Verkehr **zur** wirtschaftlichen (nicht zollamtlich bewilligten) Lohnveredelung	17
Ausfuhr nach zollamtlich bewilligter Eigenveredelung	
mit unentgeltlichen Beistellungen	21
von anderen Waren	22
Ausfuhr nach zollamtl. bewilligter Lohnveredelung	30
Ausfuhr zur zollamtl. bewdligten passiven Veredelung	40
Ausfuhr aus Lager (Zollager, Freihafenlager)	00

Beispiel: Bei Ausfuhren aus dem freien Verkehr

6 Ausfuhrart	1	0

Zu Feld 24

Ursprungsland, ausländisches

Bei Waren ausländischen Ursprungs tragen Sie bitte die Länderkurzbezeichnung des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ein.

Wenn mit diesem Vordruck Waren aus verschiedenen ausländischen Ursprungsländern ausgeführt werden, so ist für die Warenart der Feldergruppe 1 das zutreffende Land in Feld 24 und das für die Warenart der Feldergruppe 2 zutreffende ausländische Land in Feld 47 einzutragen.

Zu Feld 25

Verbrauchs-/Bestimmungsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses nicht bekannt, so gilt als Verbrauchs/Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

Zu den Feldern 32 und 54

Kennzeichen des Beförderungsmittels

In den Versandausfuhranmeldungen ist — abweichend von den Versandanmeldungen T — die Ausfüllung dieser Felder nur bei unverpackten Waren erforderlich. Tragen Sie bitte in diesem Fall in Feld 32 und falls der Raum dazu nicht ausreicht in Feld 54 das Kennzeichen bzw. den Schiffsnamen sowie die Nationalität des Fahrzeugs beim Abgang der Sendung ein.

Container sind stets mit ihren Nummern in Feld 41 aufzuführen.

Zu Feld 41

Als **Warenbezeichnung** ist im allgemeinen die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung anzugeben. Soweit diese Bezeichnung nicht eindeutig erkennen läßt, zu welcher Warenart (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) die Ware gehört, ist die Bezeichnung durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen (z. B. Kreiselpumpen, einstufig, nicht selbstansaugend; Drehstrommotoren 10 kW; Stahlroheisen 2% Mn,0,4%P,4% Si; bedr. 100%-Baumwollgewebe, 90 cm br., 250 g/qm).

Werden zerlegte Waren (z. B. Maschinen oder Apparate) in Teilsendungen ausgeführt, so ist jede Teilsendung als 1., 2. usw. bis letzte Teilsendung zu kennzeichnen. In Feld 41 ist bei der Bezeichnung der ausgeführten Ware stets die Benennung der zusammengesetzten Ware mit anzugeben; bei der ersten Teilsendung ist auch der Gesamtrechnungspreis und möglichst auch das voraussichtliche Gesamtgewicht sowie der voraussichtliche Abschluß der Lieferung zu vermerken (z. B. Turbinengehäuse-Unterteil; 1. Teilsendung zu einer Dampfturbine von 38 000 kW/Gesamtrechnungspreis _____ DM / Gesamtgewicht _____ kg / letzte Teilsendung etwa Dezember 19___).

Zu Feld 43

Bei Ausfuhrsendungen, die **nicht** im gemeinschaftlichen Versandverfahren oder nicht im innerstaatlichen Zollgutversand ausgeführt werden, kann an Stelle der Angabe des Rohgewichtes für jede Warenart das Rohgewicht jeweils für alle mit dem Anmeldeschein angemeldeten Waren in einer Summe angegeben werden.

Zu Feld 47

Ursprungsland (inländisches)

Geben Sie bitte für Waren **deutschen** Ursprungs die betreffende Länderkurzbezeichnung an.

Beispiel:
Ausfuhr einer Ware mit Ursprung in Bayern

47 Ursprungsland
Bay

Ursprungsland	Länderkurzbezeichnung	Ursprungsland	Länderkurzbezeichnung
Schleswig-Holstein	SchH	Rheinland-Pfalz	RhPf
Hamburg	Hmb	Baden-Württemberg	BaWü
Niedersachsen	Ndsa	Bayern	Bay
Bremen	Brm	Saarland	Saar
Nordrhein-Westfalen	NW	Berlin (West)	Bln W
Hessen	Hess	DDR und Berlin (Ost)	DDR u. Bln O

Zu Feld 48

Besondere Maßeinheit; Anzahl in Stück, Liter, Gramm usw.

Füllen Sie bitte dieses Feld aus, wenn im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik noch eine andere Maßeinheit als kg gefordert wird (z. B. Stück). Den zutreffenden Kennbuchstaben für diese besondere Maßeinheit setzen Sie bitte in die erste Stelle des Feldes 48 und die betreffende Menge in den rechts anschließenden Raum des Feldes 48 (ohne Nachkommastellen) ein.

Beispiel: Ausfuhr von 1031 Stück

48 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	
S	1031

Kenn-Buchstabe

Bei einigen Warennummern des Kap. 89 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist zusätzlich zu kg und BRT bzw. Lade-t auch Stück anzugeben. Tragen Sie bitte diese Maßeinheit **im Feld 41** bei der Warenbezeichnung ein.

Maßeinheit	Kenn-Buchstabe	Maßeinheit	Kenn-Buchstabe
Gramm	g	kg tr 90%	x
Hektoliter	h	kg Base	
Kubikmeter	k	kg CH_3COOH	
Liter	l	kg HCl	
Liter reiner Alkohol	lr	kg SO_3	
Meter	m	kg K_2O	
1000 N m^3	n	kg N	
Paar	p	kg NaOH	
Quadratmeter	q	kg P_2O_5	
Stück (auch Ballen, Register, Rollen, Satz, Spiele)	s	kWh	a
1000 Stück	t	BRT bzw. Lade-t	b
Karat	w	Curie	c

Zu Feld 49

Eigengewicht ist das Gewicht der Ware ohne alle Umschließungen. An Stelle des Eigengewichtes ist, soweit handelsüblich oder im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vermerkt, das Reingewicht anzugeben (Reingewicht ist das Rohgewicht der Ware ohne das Gewicht ihrer Versandumschließungen, jedoch mit dem Gewicht derjenigen Umschließungen, die beim Kleinverkauf oder Einzelverkauf üblicherweise in die Hand des Käufers übergehen).

Das Eigengewicht — wenn handelsüblich das Reingewicht — ist für jede Warenart in vollen kg anzugeben. Gramm-Angaben sind auf- bzw. abzurunden. Ist im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik die Anmeldung des Gewichtes nur in Gramm vorgesehen, so ist Feld 49 nicht auszufüllen. In diesen Fällen genügen die Gramm-Angaben im Feld 48.

Kann das Gewicht im Zeitpunkt der Anmeldung nicht genau festgestellt werden, so ist es zu schätzen und mit dem Zusatz „gesch" zu kennzeichnen. Dies gilt auch für die Mengenangaben im Feld 43.

Hinweis:

Die Versand-Ausfuhrerklärung gilt als die schriftliche Erklärung, die der nach den Vorschriften über die Außenhandelsstatistik Anmeldepflichtige der Anmeldestelle abzugeben hat, wenn er nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten Anmeldescheines ist (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 AHStatDV).

Anlage 4

1 **Ergänzungsblatt*)** **EXc** **zur Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung** **Anlage A ErgBl. zur AWV/ Anlage zu Muster 4b AHStat (78)**

2 Laufende Nr. des Ergänzungsblattes

3b **AE Nr.**

24 *Ursprungsland (ausländisches)*

25 Verbrauchs-/Bestimmungsland Länder-Nr.

← Wiederholung der Angaben zu den Feldern 24 und 25

AUSFUHRANMELDUNG (Ergänzungsblatt)

1 **EXEMPLAR FÜR DIE STATISTIK**
Statistisches Bundesamt, Postfach 5528, 6200 Wiesbaden 1

1
41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben) | 42 *Warennummer* | 43 Rohgewicht
| 47 *Ursprungsland (inländisches)* | 48 *Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)* | 49 *Eigengewicht in vollen kg* | 50 *Grenzübergangswert in vollen DM*

2
41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben) | 42 *Warennummer* | 43 Rohgewicht
| 47 *Ursprungsland (inländisches)* | 48 *Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)* | 49 *Eigengewicht in vollen kg* | 50 *Grenzübergangswert in vollen DM*

3
41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben) | 42 *Warennummer* | 43 Rohgewicht
| 47 *Ursprungsland (inländisches)* | 48 *Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)* | 49 *Eigengewicht in vollen kg* | 50 *Grenzübergangswert in vollen DM*

4
41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben) | 42 *Warennummer* | 43 Rohgewicht
| 47 *Ursprungsland (inländisches)* | 48 *Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)* | 49 *Eigengewicht in vollen kg* | 50 *Grenzübergangswert in vollen DM*

5
41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben) | 42 *Warennummer* | 43 Rohgewicht
| 47 *Ursprungsland (inländisches)* | 48 *Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)* | 49 *Eigengewicht in vollen kg* | 50 *Grenzübergangswert in vollen DM*

*) Das Ergänzungsblatt ist auch für die Vordrucksätze „Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung" und „Versand-Ausfuhrerklärung" zu verwenden. Es brauchen jedoch nur die Felder ausgefüllt zu werden, die auch im Hauptblatt auszufüllen sind. Ergänzungsblätter sind für **jede** Ausfertigung des Vordrucksatzes beim Versand von mehr als zwei Warenarten zu verwenden; sie sind jeweils fest mit dem dazugehörigen Hauptblatt zu verbinden.

Ort _____ den _____

Unterschrift und Firmenstempel

Anlage 5

Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle

Anlage A 4 zur AWV

(§ 20 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung)

3 Ausführer (Name, Postanschrift)			
11 Empfänger			
21 Hauptverpflichteter		**22** Versendungsland	**25** Bestimmungsland
26 Versender (Name, Postanschrift)		**28** Vorangegangenes Zollverfahren	
32 Kennzeichen d. Beförderungsmittels	Nationalität/Flagge	Verkehrszweig	
41 Warenbezeichnung			**43** Gewicht (in kg angeben)

Zur Verfahrenserleichterung nach § 20 Abs. 2 AWV zugelassen.

Hinweise:

1. Die Ausfuhrkontrollmeldung darf nur verwendet werden, wenn die Verfahrenserleichterung nach § 20 Abs. 2 AWV gewährt worden ist.
2. Die Numerierung der Felder in der „Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle" ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T angepaßt.
3. Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.

53 Bestimmungszollstelle (Bezeichnung und Land)

60 Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben:
Ort ....., den .....
Unterschrift und Firmenstempel

Anschreibung / Einfuhranmeldung Sammelzollanmeldung / Zollanmeldung

für die Einfuhr in den freien Verkehr von Waren, die nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Beauftragten/Zoll an Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft/ Bundesanstalt für landwirtschaftl. Marktordnung [1])

Zulassungsnummer

Abrechnungszeitraum

Einfuhrarten:

unmittelbare Einfuhr
- in den freien Verkehr (entgeltliche) 11
- in den freien Verkehr (unentgeltliche) 11
- zur wirtschaftlichen Lohnveredelung 16
- nach wirtschaftlicher Lohnveredelung 18

Übergang
- in den freien Verkehr – siehe Vorpapier –
- aus Lager 12

Anlage E2f(Sp) zur AWV (77)

1 Herstellungs-/ Ursprungsland	2 Einkaufsland	3 Warenbezeichnung bei Präferenzware auch Art und ggf. Nr. des Präferenznachweises	4 Codenummer	5 Lieferbedingung	6 Menge in bes. Maßeinheit (Stück, Liter usw.)	7 a) Versendungsland b) Eigengewicht in vollen kg	8 a) EUSt-Wert b) Grenzübergangswert	9 Ziel-(Bundes-)land	10 Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsanmeldestelle)	EUSt-Satz ____ % 11 EUSt-Betrag
Lfd. Nr. Tag	Erfassungspapier	Zollbeteiligter (Name und Anschrift)				Grund für die Unentgeltlichkeit		Rechnungspreis		Übertrag
EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)		Einführer (Name und Anschrift)								
Lfd. Nr. Tag	Erfassungspapier	Zollbeteiligter (Name und Anschrift)				Grund für die Unentgeltlichkeit		Rechnungspreis		
EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)		Einführer (Name und Anschrift)								
Lfd. Nr. Tag	Erfassungspapier	Zollbeteiligter (Name und Anschrift)				Grund für die Unentgeltlichkeit		Rechnungspreis		
EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)		Einführer (Name und Anschrift)								
Lfd. Nr. Tag	Erfassungspapier	Zollbeteiligter (Name und Anschrift)				Grund für die Unentgeltlichkeit		Rechnungspreis		
EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)		Einführer (Name und Anschrift)								
Lfd. Nr. Tag	Erfassungspapier	Zollbeteiligter (Name und Anschrift)				Grund für die Unentgeltlichkeit		Rechnungspreis		
EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)		Einführer (Name und Anschrift)								

☐ Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

Ich versichere im Auftrag der Zollbeteiligten, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

☐ Die angemeldeten Waren sind für Unternehmen zum Vorsteuerabzug Berechtigter eingeführt worden.

Bearbeiter, Telefon

Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift

0510 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr von Waren, die nur der EUSt unterliegen + - III B 1 - **(1977)**

1) Nichtzutreffendes streichen.

Anschreibung/ Einfuhranmeldung Sammelzollanmeldung/ Zollanmeldung
für die Einfuhr von Waren in den freien Verkehr (ausgenommen bei Zweckbindung)

Einführer und Zollbeteiligter (Name und Anschrift)

Zulassungsnummer	Abrechnungszeitraum	EUSt-Satz %

Einfuhrarten:

unmittelbare Einfuhr:		Übergang in den freien Verkehr – s. Vorpapier –	
in den freien Verkehr (nur entgeltliche)	11	aus Lager	12
zur wirtschaftlichen Lohnveredelung	16	nach Eigenveredelung	82
nach wirtschaftlicher Lohnveredelung	18	nach Lohnveredelung	83
nach zollamtl. bew. pass. Veredelung	41		

Anlage E 2 g zur AWV (77)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
❶ Lfd.-Nr. / Tag	Entlastungspapier	Warenbezeichnung	EBTEG/EL (Stat. u. ggf. Nr.)	Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)		Versendungsland	Übertrag	Zollsatz, ggf. Grund d. außertarifl. Zollvergünstigung	Ziel- (Bundes-)land	Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsanmeldestelle)
❷ Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland		Codenummer	Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM			
❶										Rechnungspreis
❷										
❶										Rechnungspreis
❷										
❶										Rechnungspreis
❷										
❶										Rechnungspreis
❷										
❶										Rechnungspreis
❷										

☐ Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Einführer/Zoll an Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft/ Ernährung und Forstwirtschaft / Bundesanstalt für landwirtschaftl. Marktordnung 1)

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

☐ Ich bin hinsichtlich der angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Bearbeiter, Telefon

Ort, Datum, Unterschrift

Zwischen-/ Gesamtsumme

1) Nichtzutreffendes streichen.

Anschreibung/ Einfuhranmeldung Sammelzollanmeldung/ Zollanmeldung
für die Einfuhr von Waren in den freien Verkehr bei Zweckbindung, zu einem besonderen Zollverkehr, zur Freigutveredelung – auch Nachholgut –

Einführer und Zollbeteiligter (Name und Anschrift)

Zulassungsnummer | Abrechnungszeitraum | EUSt-Satz %

Einfuhrarten:

unmittelbare Einfuhr		Übergang	
auf ein Zollager	00	zum Umwandlungsverkehr	11
zur vorübergeh. Zollgutverwendung	00	zur Eigenveredelung	24
jedoch Umschließung u. Verpack'mittel	11	jedoch Beistellungen	23
in den freien Verkehr bei Zweckbindung, zur bleibenden Zollgutverwendung	11	zur Lohnveredelung	31

Anlage E 2 h zur AWV (77)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
❶ Lfd. Nr. / Tag	Erfassungspapier	Warenbezeichnung	EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)	Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)		Versendungsland	Übertrag	Zollsatz, ggf. Grund d. außertarifl. Zollvergünstigung	Ziel- (Bundes-)land	Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsanmeldestelle)
❷ Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland		Codenummer	Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM			
❶										Rechnungspreis
❷										
❶										Rechnungspreis
❷										
❶										Rechnungspreis
❷										
❶										Rechnungspreis
❷										
❶										Rechnungspreis
❷										

☐ Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Einführer/Zoll an Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft/ Ernährung und Forstwirtschaft / Bundesanstalt für landwirtschaftl. Marktordnung [1])

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

☐ Ich bin hinsichtlich der angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Bearbeiter, Telefon

Ort, Datum, Unterschrift

◀ Zwischen-/ Gesamtsumme

0514 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr von Waren in den freien Verkehr bei Zweckbindung usw. + - III B 1 - **(1977)**

1) Nichtzutreffendes streichen.

Anschreibung / Einfuhranmeldung Sammelzollanmeldung / Zollanmeldung

für die Einfuhr in den freien Verkehr von Rückwaren, kostenlosen Ersatzlieferungen und sonstigen unentgeltlich eingeführten Waren (ausgenommen bei Zweckbindung)

Einführer und Zollbeteiligter (Name und Anschrift)

Zulassungsnummer | Abrechnungszeitraum | EUSt-Satz %

Einfuhrarten: [1])

Unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr 11

Übergang in den freien Verkehr aus Lager 12

Anlage E 2 I zur AWV (77)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1 Lfd. Nr. / Tag			Feinerzeugnisnachweis (Tag, Nr.)			Versendungsland		Zollsatz, ggf. Grund d. außertariflichen Zollvergünstigung	Ziel- (Bundes-) land	Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsanmeldestelle)
2 Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Warenbezeichnung	Codenummer	Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM			
1								Grund für die Unentgeltlichkeit		
2										
1								Grund für die Unentgeltlichkeit		
2										
1								Grund für die Unentgeltlichkeit		
2										
1								Grund für die Unentgeltlichkeit		
2										
1								Grund für die Unentgeltlichkeit		
2										

Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung ankreuzen. ☐

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Einführer/Zoll an Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft/ Ernährung und Forstwirtschaft / Bundesanstalt für landwirtschaftl. Marktordnung [1])

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

☐ Ich bin hinsichtlich der angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Bearbeiter, Telefon

Ort, Datum, Unterschrift

◄ Zwischen-/ Gesamtsumme

1) Nichtzutreffendes streichen.

Zahlungsanmeldung
Einfuhranmeldung
für Entnahmen aus einem offenen Zollager

Zusätze:

Entnahmemonat:
Zahl der Blätter:
Angemeldet als Einfuhr
auf Lager 12
zur Eigenveredelung 82
zur Lohnveredelung 83
Eingeführt nach passiver Veredelung 42

Anlage E 2 k zur AWV (77)

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr. / Einlagerungsdatum	Zugangsbeleg (Nr. u. ggf. Pos.)	Warenbezeichnung	Lageraufzeichnungen	Auslagerungstag, ggf. -zeitraum	EE/EG/EL (Datum u. ggf. Nr.)	Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	Versendungsland
② Herstellungs-/Ursprungsland	Einkaufsland		Codenummer	Menge in besonderer Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM	Zollsatz, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstig.
②							
②							
②							
②							
③							

Lagerinhaber (Name und Anschrift)

Bearbeiter, Telefon

0415 Zahlungsanmeldung + - III B 1 - **(1977)**

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Zoll an Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft/ Ernährung und Forstwirtschaft/Bundesanstalt für landwirtschaftl. Marktordnung [1])

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

☐ Die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer ist in voller Höhe als Vorsteuer abziehbar.

Ort, Datum, Unterschrift

Zollstelle, Datum, Nr.

1) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11

Anschreibung / Einfuhranmeldung Lagerabmeldung / Zollanmeldung

für den Übergang von Waren aus einem offenen Zollager in einen Umwandlungsverkehr, in eine bleibende Zollgutverwendung oder in einen aktiven Veredelungsverkehr des Lagerinhabers

Zulassung | Monat

Übergänge	EA
in einen Umwandlungsverkehr	12
in eine bleibende Zollgutverwendung	
a) Lieferung an die ausl. Streitkräfte	12
b) andere	12
in einen Eigenveredelungsverkehr	22
in einen Lohnveredelungsverkehr	32

Anlage E 2 I zur AWV (77)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
1 Lfd. Nr. / Einlagerungsdatum	Zugangsbeleg (Nr. u. ggf. Pos.)	Zahl, Art, Zeichen u. Nr. der Packstücke usw. Warenbezeichnung Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	Lagerzeichnungen	Abelagerungstag ggf. -zeitraum	Menge u. Maßstab für die Abgabenberechnung	[illegible]	[illegible]	[illegible] Angaben (Abgabenberechnung)
2 Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland		Codenummer	Menge in besonderer Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	b) insgesamt	Zollsatz, ggf. Grund der außertariflichen Zollvergünstigung	EE/EG/EL (Datum u. ggf. Nr.)
1								
2								
1								
2								
1								
2								
1								
2								
1								
2								

Lagerinhaber (Name und Anschrift)

Bearbeiter, Telefon

0423 Anschreibung/Lagerabmeldung/Zollanmeldung für den Übergang aus dem offenen Zollager in einen besonderen Verkehr + - III B 1 - **(1977)**

Blatt 6 – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Zoll an Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft/ Ernährung und Forstwirtschaft/Bundesanstalt für landwirtschaftl. Marktordnung [1])

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und daß die angeschriebenen Waren dieselben wie die eingelagerten Waren sind oder diese enthalten. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

☐ Die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer ist in voller Höhe als Vorsteuer abziehbar.

Ort, Datum, Unterschrift

Zollstelle, Datum, Nr.

1) Nichtzutreffendes streichen.

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 49, ausgegeben am 21. Dezember 1977

16. 12. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/77 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 2. Halbjahr 1977)	1258
16. 12. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/77 — Besondere Zollsätze gegenüber Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien — EGKS)	1260
16. 12. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/77 – Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1977 für Bananen)	1261
16. 12. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/78 — Zollkontingent 1978 für Bananen)	1262
15. 11. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Finanzhilfe 1977	1263
22. 11. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1267
28. 11. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Wiedereingliederungsfonds des Europarats	1268
28. 11. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	1269
29. 11. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife	1269
1. 12. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	1270
1. 12. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Carnets E.C.S. für Warenmuster	1270
5. 12. 77	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr	1271
5. 12. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Technische Zusammenarbeit	1271
7. 12. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	1275

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
7. 12. 77	Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal 9519-3	237	20. 12. 77	1. 1. 78
1. 12. 77	Erste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Prüfungsordnung für Luftfahrtgerät (Anerkennung von Entwicklungsbetrieben zur Durchführung von Musterprüfungen) — 1. DV-LuftGerPO —	238	21. 12. 77	22. 12. 77

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,80 DM (4,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.